

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1976

1976

Inhalt

	Seite		Seite
A Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		D Freie Stellen	12
Nr. 1) Monatssprüche und Monatsblätter	2	E Weitere Hinweise	12
Nr. 2) Dank für Kollekte	3	Nr. 5) Theologiestudium	12
B Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		F Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	13
Nr. 3) Staatliches Kindergeld	3	Nr. 6) Pfingstbotschaft 1976	13
Nr. 4) Stipendienordnung vom 28. 8. 1975	12	Nr. 7) Mitteilungen des Ökum.-Mission. Zentrums Nr. 86	13
C Personalnachrichten	12	Nr. 8) Mitteilungen des Ökum.-Mission. Zentrums Nr. 87	18

*„Wie ein großes Ding ist's
um einen treuen und klugen Haushalter“*

Luk. 12, 42

Am 24. Januar 1976 hat Gott der Herr

den Vizepräsidenten i. R.

Willy Woelke

im 71. Lebensjahr heimgerufen.

Der Entschlafene hat unserer Kirche 35 Jahre hindurch in vorbildlicher Pflichterfüllung gedient. Von 1950 bis 1972 lag die Leitung des Evangelischen Konsistoriums in seiner Hand. Sein unermüdlicher Dienst galt allen Zweigen des kirchlichen Lebens. In gesamtkirchlichen Gremien war er als Vertreter unserer Landeskirche ein sachkundiger und geschätzter Berater.

Wir danken Gott für den Segen, den unsere Kirche durch die Arbeit des Heimgegangenen empfangen hat.

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche
Greifswald**

Gienke
Bischof

**Evangelisches Konsistorium
Greifswald**

Dr. Plath
Oberkonsistorialrat

Die Trauerfeier fand am 29. Januar 1976 in Oldenburg / Holstein, dem letzten Wohnsitz des Entschlafenen, statt.

Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1975 heimgelufen:

- am 23. 1. Diakonisse Ida **Lautsch**, Mutterhaus „Bethanien“, zuletzt tätig als Gemeindeschwester in der Gemeinde St. Marien in Greifswald, im Alter von 74 Jahren
- am 6. 2. Diakonisse Luise **Wick**, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 68 Jahren
- am 25. 2. Kirchendiener i. R. Walter **Gielow**, Wiek/Rügen, im Alter von 79 Jahren
- am 26. 2. Diakonisse Anna **Plath**, Mutterhaus „Bethanien“, langjährige Gemeindeschwester in Eggesin, im Alter von 79 Jahren
- am 2. 4. Schwester Klara **Blankenburg**, langjährige Gemeindeschwester in Gingst/Rügen, im Alter von 76 Jahren
- am 7. 4. Diakonisse Gertrud **Zschiesche**, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 77 Jahren
- am 20. 7. Pfarrer i. R. Erich **Evers**, Demmin, im Alter von 72 Jahren
- am 31. 7. Superintendent i. R. Gerhard **Maspfuhl**, zuletzt Pfarrer in Neuenkirchen bei Greifswald, im Alter von 64 Jahren
- am 9. 8. Kirchensteuereassierer Karl **Penthin**, Greifswald, im Alter von 74 Jahren
- am 30. 8. Diakon Franz **Reske**, Barth, im Alter von 74 Jahren
- am 25. 11. Kirchendiener Ernst **Ehlert**, Demmin, im Alter von 82 Jahren
- am 27. 11. Marie **Carow**, Greifswald, ehem. Köchin im Evangelischen Konsistorium, im Alter von 90 Jahren
- am 31. 11. Ursula **Bartels**, früher Katechetin in Mescherin, im Alter von 46 Jahren
- am 30. 12. Kirchensteuereassierer Hans **Lüdecke**, Stralsund, im Alter von 77 Jahren
- am 31. 12. Kantor i. R. Walter **Ewert**, Steinmock, zuletzt Organist in Gützkow, im Alter von 80 Jahren

Jesus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbt. Joh. 11,25

A Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Monatssprüche und Monatslieder 1977

Nachstehend bringen wir die Jahreslosung, die Monatssprüche und Monatslieder für das Jahr 1977 zur Kenntnis, wie sie nach den Beschlüssen der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen vom 25. und 26. November 1974 festgelegt sind.

Die den Texten beigegefügtten Abkürzungen bedeuten:

ÖT = Ökumenischer Text; LT = Luthertext; EU = Einheitsübersetzung; EKG = Evangelisches Kirchengesangsbuch; GK = Gemeinsame Kirchenlieder; GldW = Gott liebt diese Welt; SuK = Singt und Klingt.

Jahreslosung: Kol 2,3 In Christus liegen verborgen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis. LT

Monatssprüche und Monatslieder:

Januar: Lk 6,37.38 Jesus Christus spricht: Vergebet, so wird euch vergeben. Gebet, so wird euch gegeben. LT
Lied: Gott ist anders... GldW I 19

Februar: Lk 9,60 Du aber geh und verkünde das Reich Gottes. EU
Lied: Auf, Seele auf... EKG 52

März: Lk 22,40 Betet darum, daß ihr nicht in Versuchung geratet! EU
Lied: Das Kreuz ist aufgerichtet... GK 28

April: Kol 1,14 Durch Christus haben wir die Erlösung, die Vergebung der Sünden. ÖT
Lied: Wir sind zum Mal geladen... GldW II 36

Mai: Joel 2,23 Freuet euch und seid fröhlich im Herrn, eurem Gott. LT
Lied: Ein Schiff, das sich... GldW I 24

Juni: Apg 10,36 Gott verkündete Frieden durch Jesus Christus; dieser ist der Herr aller. ÖT
Lied: O Herr, mach mich zu einem Werkzeug... GldW III 97

Juli: Apg 17,27 Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. LT
Lied: Wie herrlich gibst du, Herr, ... GK 42

August: Lev 19,13 Du sollst deinen Nächsten nicht bedrücken. LT
Lied: Ich rede, wenn ich... GldW I 16

Sept.: Ps 86,12 Ich will dir danken, Herr, mein Gott, aus ganzem Herzen, will deinen Namen ehren immer und ewig. ÖT
Lied: Du meine Seele, singe... EKG 197

Oktober: Ps 119,66 Herr, lehre mich Erkenntnis und rechtes Urteil! ÖT
Lied: Sonne der Gerechtigkeit... EKG 218

Nov.: 2 Thess 3,3 Der Herr ist treu; der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen. LT
Lied: Ich steh in meines Herren Hand... EKG 306

Dez.: Ps 98,2 Der Herr hat sein Heil bekannt gemacht. ÖT
Lied: Gott, heiliger Schöpfer... GK 3

Schreibweise der Namen, der Abkürzungen und die Interpunktion sind authentisch!

Nr. 2) Dank für Kollekte

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 12. 1. 1976
D 20908-1/76

Das Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat uns den nachstehenden Dank übermittelt.

Kusch

Dank für die Kollekte der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Am 8. 6. 1975 wurde in allen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald ein Dankopfer für die ökumenische Arbeit des Bundes gesammelt. (Der dabei aufgekommene Gesamtbetrag in Höhe von 6 212 52 M ging auf unserem Konto ein.)

Hierfür sagen wir allen Gebern und Sammlern auf diesem Wege herzlichen Dank.

Zu unserer Freude konnten die ökumenischen Beziehungen unserer Kirchen im Jahre 1975 weiter ausgebaut werden. Zur Besprechung der künftigen Zusammenarbeit besuchte uns im April der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen mit zwei weiteren Mitgliedern des Genfer Stabes. Im gleichen Monat unternahmen vier Mitarbeiter der ÖRK-Abteilung für Weltmission und Evangelisation eine Rundreise durch unsere Gliedkirchen. In Blankenburg (Harz) versammelte sich der Europäische Arbeitskreis für konfessionelle Fragen. Die beteiligten ausländischen Gäste begrüßten bei dieser Gelegenheit in zahlreichen Veranstaltungen Kirchengemeinden der engeren und weiteren Nachbarschaft. Eine Delegation der Evangelischen Kirche Österreichs besuchte unsere Gliedkirchen im nördlichen Teil der DDR. Im Sommer 1975 stattete uns der Präsident des Rates der Evangelischen Kirchen Kubas einen Besuch ab.

Viele dieser Gäste übernahmen dabei Dienste in Kirchengemeinden. Zu unserem Bedauern konnte dabei nur ein Bruchteil der uns von den Gliedkirchen zugegangenen Besuchswünsche erfüllt werden.

Delegationen unserer Kirchen reisten in diesem Jahr zum Ökumenischen Rat der Kirchen in den Niederlanden, zur Orthodoxen Kirche Bulgariens, zur Lutherischen Kirche Schwedens und zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Ungarn. Mit wichtigen Eindrücken kehrten Mitte Dezember 1975 die Vertreter unserer Kirchen von der Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen aus Nairobi zurück.

Von allen diesen zahlreichen ökumenischen Begegnungen erhoffen wir eine Stärkung unserer Verbundenheit mit der Weltchristenheit.

In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR sind die acht Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen weiter im guten Gespräch mit neun evangelischen Freikirchen und mit der Römisch-Katholischen Kirche.

Zur Durchführung aller dieser vielfältigen Aktivitäten sind wir dringend auf die Gaben unserer Kirchengemeinden angewiesen. Die in der Evangelischen Landeskirche Greifswald gesammelte ökumenische Kollekte ist uns dabei eine wertvolle Hilfe.

B Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**Nr. 3) Staatliches Kindergeld**

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 16. 1. 1976
B 21703-1/76

Nachstehend werden die Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12. 1975 sowie die 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 4. 12. 1975 (GBl. DDR I 1976 Nr. 4 S. 52 ff) abgedruckt.

Im Auftrage: Wendt

Verordnung

über die Gewährleistung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. Dezember 1975

Zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die Gewährung eines staatlichen Kinderzuschlages und staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung von Familien mit 4 oder mehr Kindern (kinderreicher Familien) und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstad des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes vrordnet:

I**Staatliches Kindergeld****§ 1****Anspruchsberechtigte**

- (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld.
- (2) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können das staatliche Kindergeld erhalten. Einzelheiten dazu werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 2**Dauer der Zahlung**

- (1) Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen oder erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, einer Spezialschule oder Spezialklasse, Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder (nachfolgend allgemeinbildende Schule genannt) gewährt.
- (2) Für Kinder, die
 - a) keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder
 - b) eine Fachschule besuchen und kein Stipendium bzw. keine Ausbildungsbeihilfe erhalten,
 wird das staatliche Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

§ 3**Höhe des staatlichen Kindergeldes**

Das staatliche Kindergeld beträgt* entsprechend der

* In den genannten Beträgen sind die laufende staatliche Unterstützung gemäß dem Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 33 Seite 416) und der staatliche Kinderzuschlag gemäß dem Gesetz vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I Nr. 33 Seite 413) enthalten.

Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder für

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) das 1. Kind | monatlich 20 M |
| b) das 2. Kind | monatlich 20 M |
| c) das 3. Kind | monatlich 50 M |
| d) das 4. Kind | monatlich 60 M |
| e) das 5. und jedes weitere Kind | monatlich 70 M. |

§ 4

Gewährung bei Aufenthalt in einer Einrichtung

- (1) Das staatliche Kindergeld wird auch für Kinder gewährt, die sich in einem Schulinternat, einer Einrichtung der Jugendhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens oder in einer anderen Einrichtung befinden.
- (2) Der Minister für Gesundheitswesen regelt, in welchen Ausnahmefällen die Gewährung des staatlichen Kindergeldes gemäß Abs. 1 ruht.

§ 5

Antragstellung

- (1) Das staatliche Kindergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag darf nur von einem Anspruchsberechtigten und nur bei einer Auszahlungsstelle gestellt werden.
- (2) Zur Beantragung des staatlichen Kindergeldes erhalten die Anspruchsberechtigten für jedes Kind eine Auszahlungskarte. Die Übergabe dieser Auszahlungskarte durch den Anspruchsberechtigten an die gemäß § 6 zuständige Auszahlungsstelle gilt als Antragstellung.

§ 6

Prüfung des Anspruchs und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt durch
 - a) die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Handwerker, privaten Gewerbetreibenden, freiberuflichen Tätigen, sonstigen selbstständig Tätigen und andere Bürger sowie durch die konfessionellen Einrichtungen für die Kinder der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
 - b) die Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie andere sozialistische Produktionsgenossenschaften für die Kinder der Genossenschaftsmitglieder bzw. Mitglieder der kooperativen Einrichtung und die Kinder der dort im Arbeitsrechtsverhältnis tätigen Arbeiter und Angestellten,
 - c) die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Kinder der Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten,
 - d) die für die Auszahlung von Renten oder Versorgungsleistungen zuständigen Stellen für die Kinder der Rentner oder Empfänger einer Versorgung,
 - e) den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, für die Kinder der Handwerker, privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und anderen selbstständig Tätigen (nachfolgend selbstständig Tätige genannt) sowie der unständig Beschäftigten, die steuerlich über einen Lohnnachweis erfaßt sind,
 - f) den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes für die Kinder der Empfänger einer Sozialfürsorge- oder anderen Unterstützung, alleinstehender Mütter ohne Arbeitseinkommen und gegebenenfalls weiterer unter Buchstaben a bis e nicht genannter Personen.
- (2) Die Auszahlungsstellen sind für die Prüfung des Anspruchs zuständig.

§ 7

- (1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes ist — soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist — jeweils für den laufenden Monat vorzunehmen, und zwar
 - für Gehaltsempfänger zusammen mit der Gehaltszahlung,
 - für Lohnempfänger zusammen mit der Lohnzahlung bzw. der ersten Abschlagszahlung,
 - für Stipendienempfänger, Rentner und Empfänger anderer staatlicher Leistungen oder Leistungen der Sozialversicherung zusammen mit der Stipendien-, Renten- oder anderen Zahlung,
 - für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften zusammen mit den Arbeitsvergütungen.
- (2) Für die Kinder der selbstständig Tätigen erfolgt die Zahlung vierteljährlich, für die Kinder der unständig Beschäftigten monatlich durch Verrechnung mit den an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung.
- (3) Das staatliche Kindergeld gehört nicht zum Durchschnittsverdienst. Es unterliegt nicht der Lohn- bzw. der Einkommensteuer sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und ist nicht pfändbar.

§ 8

Pflicht zur Meldung von Veränderungen

- (1) Die Empfänger eines staatlichen Kindergeldes sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Gewährung des staatlichen Kindergeldes berühren, der zuständigen Auszahlungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Tritt ein Kind, für das staatliches Kindergeld gezahlt wurde, in die Berufsausbildung bzw. ein anderes Arbeitsrechtsverhältnis ein oder nimmt es ein Studium an einer Hoch- oder Fachschule auf, ist die Auszahlungskarte durch den Betrieb, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen wurde, bzw. durch die Hoch- oder Fachschule einzubeziehen. Das gilt nicht im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. b.

II

Besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern

§ 9

Verantwortung der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen

- (1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke sowie die Betriebe und Einrichtungen haben den Familien mit 4 und mehr Kindern (nachfolgend kinderreiche Familien genannt) sowie den alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen besondere Unterstützung zu geben. Sie sind verpflichtet, sich einen Überblick über die Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Familien zu verschaffen, um deren Probleme kennenzulernen und auf dieser Grundlage — auch wenn kein Antrag vorliegt — finanzielle Zuwendungen zu gewähren und andere geeignete Maßnahmen zu organisieren. Die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften unterbreiten dazu Vorschläge. Die gesellschaftlichen Organisationen sind ebenfalls hierzu berechtigt. Die Familien können auch selbst Anträge stellen.
- (2) Zur Koordinierung aller Maßnahmen können die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke eine Kommission bilden. Ihr sollten verantwortliche Mitarbeiter der zuständigen Fachorgane des Rates, Vertreter der Vorstände bzw. Leitungen des FDGB, des DFD und der FDJ, Vertreter volkseigener Betriebe,

Vertreter von Ehe- und Familienberatungsstellen sowie kinderreiche Mütter und Väter angehören. In den Gemeinden sind die Maßnahmen entsprechend den örtlichen Bedingungen zu koordinieren.

§ 10

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumlage

(1) Kinderreiche Familien sind mit solchen Wohnungen zu versorgen — insbesondere in Neubauten —, die der Personenzahl und Zusammensetzung (Alter und Geschlecht) dieser Familien gerecht werden. Die Größe und Ausstattung der Wohnungen hat auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien zu entsprechen.

(2) Die örtlichen Staatsorgane legen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen, Vorsitzenden von Produktionsgenossenschaften und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie anderen gesellschaftlichen Kräften Maßnahmen fest, die eine kontinuierliche Versorgung kinderreicher Familien mit geeignetem Wohnraum sichern. Zu diesen Maßnahmen gehören die

- a) besondere Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs der betreffenden Familien bei der Planung und Vorbereitung des Wohnungsbaus entsprechend der im Territorium vorhandenen Zahl und Größe von kinderreichen Familien,
 - b) bevorzugte Zuweisung großer volkseigener und genossenschaftlicher Neubauwohnungen sowie vorrangige Zuweisung freiwerdender größerer Wohnungen im volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestand,
 - c) Vermittlung von Siedlungshäusern u. ä., die den Erfordernissen kinderreicher Familien besonders gerecht werden,
 - d) Organisation von Wohnungstauschen mit Bürgern, deren Wohnraum unterbelegt ist,
 - e) Ausnutzung örtlicher Reserven durch organisierten Um- und Ausbau von geeignetem volkseigenem, genossenschaftlichem und privatem Wohnraum bei gleichzeitiger Modernisierung,
 - f) Vergabe von Zustimmung zu Errichtung von Eigenheimen. Dabei ist zu gewährleisten, daß Angebots- und Wiederverwendungsprojekte, die den Familiengrößen entsprechen und im Kreis gebaut werden können, angeboten und für den Bau die in der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 708) vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden,
 - g) Gewährung von Vergünstigungen für kinderreiche Familien bei der Ausreichung von Krediten zur Finanzierung des Kaufes von Eigenheimen und für den Erwerb von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen entsprechend den Rechtsvorschriften.
- (3) Betriebe und Genossenschaften, die über Werkwohnungen verfügen, haben bei der Vergabe von Wohnungen vorrangig kinderreiche Familien zu berücksichtigen.

§ 11

Gewährung von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen

(1) Kinderreiche Familien sowie alleinstehende Bürger mit 3 Kindern erhalten entsprechend den sozialen Erfordernissen durch die Räte der Gemeinden, Städte und

Stadtbezirke Zuschüsse für Miete in Höhe des Teiles des Mietbetrages (einschließlich Entgelte für Heizung, Warmwasser und sonstige Nebenleistungen), der 3 % des Bruttoeinkommens der Eltern oder des alleinstehenden Bürgers übersteigt. Voraussetzung ist, daß

- a) bei kinderreichen Familien das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, des alleinstehenden Elternteils oder der Erziehungsberechtigten 1 500 M zuzüglich 100 M für das 5. und jedes weitere Kind,
- b) bei alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern das monatliche Bruttoeinkommen dieser Bürger 1 000 M nicht übersteigt.

(2) Die Mietszuschüsse werden über die in der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318) festgelegten Vergünstigungen hinaus gewährt.

(3) Gehören dem Haushalt wirtschaftlich selbständige Personen mit eigenem Einkommen an, wird der Miet-Kinder oder andere wirtschaftlich selbständige Zuschuß nach vorheriger Absetzung eines Anteiles dieser Haushaltsangehörigen an der Gesamtwohnungsmiete errechnet.

§ 12

(1) Kinderreichen Familien sowie alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen

- a) zum Erwerb von Kinderbekleidung, Betten und anderen Möbeln, Bettwäsche, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen sowie bei besonders hohem Aufwand für Gas- und Stromverbrauch,
- b) für Umzugskosten,
- c) anlässlich der Einschulung, der Teilnahme am Kinderferienlager und der Jugendweihe

gewährt werden, wenn das Einkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Bürgers die im § 11 Abs. 1 genannten Beträge nicht übersteigt.

(2) Zuwendungen können auch in Form von verbilligten Dienstleistungen (chemische Reinigung, Schuhreparaturen, Waschleistungen usw.), Eintrittspreisermäßigung bei kulturellen und Sportveranstaltungen, Minderung des Anteils der Eltern an den Verpflegungskosten in Kinderkrippen und Kindergärten, kostenlos oder preisermäßigter Schüler- und Kinderspeisung sowie Abgabe von Trinkmilch gewährt werden.

§ 13

Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung der kinderreichen Familien sowie der alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern ist zu sichern durch

- Dispensairebetreuung durch den Hausarzt, Betriebsarzt, die Gesundheitsfürsorgerinnen und die Beratung im Rahmen des Mutter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutzes,
- regelmäßige und schnelle Konsultationsmöglichkeit in ambulanten medizinischen Einrichtungen,
- Bereitstellung von Betten in stationären Kindereinrichtungen bei Vorliegen einer sozial-medizinischen Indikation,
- bevorzugte Bereitstellung von Vorbeugungs- und Heilkuren,

- Schaffung von Voraussetzungen durch die Betriebe und zuständigen Staatsorgane, um den Eltern bzw. einem Elternteil Kuren zu ermöglichen (z. B. durch vorübergehende Unterbringung und Betreuung von Kindern, insbesondere in Kindereinrichtungen).

§ 14

Förderung der Kinder

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke sichern gemeinsam mit den Direktoren der Schulen, daß den kinderreichen Familien und alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern besondere Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten zuteil wird. Das erfolgt durch eine besonders enge Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, durch Erziehungsberatung, durch die Betreuung der Kinder im Schulhort, bei der Feriengestaltung, in Arbeitsgemeinschaften und anderen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung.

(2) Die Organe der Volksbildung sowie der Berufsbildung und Berufsberatung berücksichtigen die sozialen Besonderheiten kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern bei der Gewährung von Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen. Wenn es die soziale Lage erfordert, können hierbei in besonders begründeten Fällen die im § 11 Abs. 1 genannten Einkommensgrenzen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Fonds zugrunde gelegt werden.

§ 15

Maßnahmen auf dem Gebiet der Versorgung

(1) Die Räte der Kreise, Gemeinden, Städte und Stadtbezirke treffen Maßnahmen, um auf dem Gebiet der Versorgung Erleichterungen für kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern zu schaffen, unter anderem durch

- vorrangiges Angebot von pflegeleichter und form schöner Kinderbekleidung in allen Preisgruppen, insbesondere in den unteren Preisgruppen; Durchführung von Sonderverkäufen,
- bevorzugte Bereitstellung von Waren,
- ständige Verbesserung des Angebots in den Einkaufszentren für die Versorgung der Kinder,
- das Bestellsystem und die Kundenberatung, Durchführung von Kundenforen und Kindermodenschauen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Familien sind auch durch gezielte Verbesserung der Reparaturen und Dienstleistungen zu unterstützen, insbesondere durch

- Sicherung kurzfristiger Lieferzeiten (ohne Eilzuschlag) und Erweiterung des Hauskundendienstes,
- vorrangige Ausführung von Reparaturen an Schuhen und Haushaltsgeräten.

(3) Familien mit 6 und mehr Kindern können zur Erleichterung der Hausarbeit Haushaltswaschmaschinen zur unentgeltlichen Nutzung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke entscheiden darüber und beauftragen entsprechend den örtlichen Bedingungen geeignete Betriebe (Betriebe der kommunalen Wohnraumwirtschaft und Handelsbetriebe, die über Verkaufseinrichtungen für den Ausleihdienst verfügen, usw.) bzw. Einrichtungen mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen.

§ 16

Weitere Maßnahmen

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Betrieben und den Vorständen des FDGB, daß

- Kinder von kinderreichen Familien und von alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern bevorzugt in Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorten aufgenommen werden (Kinder von kinderreichen Familien können Krippen-, Kindergarten- oder Schulhortplätzen entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und Bedingungen auch dann erhalten, wenn nicht beide Elternteile berufstätig sind),
- den steigenden kulturellen Bedürfnissen und dem Erholungsbedürfnis der genannten Familien Rechnung getragen wird und diese verstärkt in das geistig-kulturelle Leben einbezogen sowie bei der Vergabe von Plätzen in Ferienobjekten der Betriebe und in der Naherholung bevorzugt berücksichtigt werden und die Teilnahme der Kinder an der Feriengestaltung, insbesondere an Kinderferienlagern und örtlichen Ferienspielen, gesichert wird.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie Vorstände der Genossenschaften haben für die berufstätigen kinderreichen Eltern sowie alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern im Einvernehmen mit diesen gezielte Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen und für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze zu sorgen.

III

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen gemäß dieser Verordnung können zurückgefordert werden.

§ 18

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes zuständigen Auszahlungsstelle sowie gegen Entscheidungen des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über finanzielle Leistungen oder über Erstattungsforderungen (§ 17) gemäß dieser Verordnung ist die Beschwerde zulässig. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisaufnahme von der Entscheidung bei dem für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes einzureichen. Die Beschwerde über Erstattungsforderungen hat aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde nach Überprüfung nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 8 Tagen an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesens entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig.

(4) Vor der endgültigen Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung bzw. Festsetzung der Höhe von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen an kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern sind Mitglieder der Kommission zur Unterstützung kinderreicher Familien, insbesondere Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, zu hören.

§ 19

Verjährung

Ansprüche auf finanzielle Leistungen sowie Erstattungsansprüche nach dieser Verordnung verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 20

Finanzierung

Das staatliche Kindergeld sowie die Mietszuschüsse und sonstigen Zuwendungen werden zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt. Die Maßnahmen und finanziellen Leistungen aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe bzw. Einrichtungen bleiben dadurch unberührt.

§ 21

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 22

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBI. I Nr. 35 S. 437),
2. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 28. Mai 1958 (GBI. I Nr. 35 S. 439),
3. Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 29. Oktober 1958 (GBI. I Nr. 68 S. 842),
4. Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 12. Mai 1959 (GBI. I Nr. 34 S. 557),
5. Vierte Durchführungsbestimmung dazu vom 14. Juni 1962 (GBI. II Nr. 45 S. 392),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung dazu vom 5. Mai 1964 (GBI. II Nr. 55 S. 481),
7. Sechste Durchführungsbestimmung dazu vom 30. Dezember 1965 (GBI. II 1966 Nr. 8 S. 36),
8. Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBI. II Nr. 38 S. 248),
9. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 10. Juni 1967 (GBI. II Nr. 51 S. 345),
10. Verordnung vom 3. Mai 1967 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietszuschüssen und anderen Zuwendungen (GBI. II Nr. 38 S. 249),
11. Beschluß vom 7. September 1967 über die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages an Handwerker (GBI. II Nr. 89 S. 663),
12. Verordnung vom 27. August 1969 über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes (GBI. II Nr. 78 S. 485),
13. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 27. August 1969 (GBI. II Nr. 78 S. 485),
14. Richtlinie vom 22. November 1973 zur Gewährung von Unterstützungen und Zuwendungen für Familien mit 4 und mehr Kindern (nicht veröffentlicht),

15. Ziff. 1 des Beschlusses vom 13. Februar 1975 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern und zur Verwirklichung sozialpolitischer Maßnahmen für Frauen in sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen (nicht veröffentlicht).

Berlin, den 4. Dezember 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann

Vorsitzender

Der Minister

für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Erste Durchführungsbestimmung**zur Verordnung****über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes****sowie die besondere Unterstützung****kinderreicher Familien und****alleinstehender Bürger mit 3 Kindern**

vom 14. Januar 1976

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBI. I Nr. 4 S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder
- b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder
- c) die Kinder, für die ein Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen hat.

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Das staatliche Kindergeld wird auch für Kinder gewährt, deren Eltern mit ihnen oder allein im Auftrag eines staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, einer Institution oder Einrichtung, eines Betriebes oder einer nichtstaatlichen Organisation der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wohnen.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

Bürgern, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, wird das staatliche Kindergeld für ihre mit in der DDR wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder gewährt, wenn sie

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben oder
- b) einen länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben und
— im Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung in der Deutschen Demokratischen Republik stehen oder

- bei der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rente oder Versorgung haben oder
- entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen staatliches Kindergeld durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten haben oder
- an einer Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik studieren oder eine Aus- bzw. Weiterbildung erhalten.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 4

- (1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht.
- (2) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes erfolgt bis einschließlich des Monats, der der Beendigung des Besuchs der zehnklassigen oder erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, einer Spezialschule oder Spezialklasse, Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder (im weiteren allgemeinbildende Schule genannt) folgt (September). Das gilt auch, wenn für diesen Monat das Kind bereits Lehrlingsentgelt erhält oder anderes Einkommen erzielt.
- (3) Dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt der Besuch einer Spezialklasse an einer Universität oder Hochschule zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium sowie die an einer Universität oder Hochschule erfolgende Vorbereitung auf ein Auslandsstudium, soweit kein Anspruch auf Stipendium besteht.
- (4) Für die im § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Kinder erfolgt die Gewährung des staatlichen Kindergeldes bis zum Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

§ 5

- (1) Das staatliche Kindergeld wird auch weitergezahlt, wenn Schüler der 9. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden Schulen während der Zeit der Ferien eine freiwillige produktive Tätigkeit ausüben und dabei Arbeitseinkommen erzielen.
- (2) Für Kinder, die sich in Berufsausbildung mit Abitur befinden und Lehrlingsentgelt erhalten, besteht wie für andere Lehrlinge kein Anspruch auf staatliches Kindergeld.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 6

- (1) Für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist nicht die Geburtenfolge entscheidend, sondern die Anzahl der dem Haushalt gleichzeitig angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder. Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes
 - in Höhe von monatlich 60 M die Haushaltsangehörigkeit von mindestens 3,
 - in Höhe von monatlich 60 M die Haushaltangehörigkeit von mindestens 4 und
 - in Höhe von monatlich 70 M die Haushaltsangehörigkeit von mindestens 5
 wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern voraus.
- (2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld für die Familie entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

§ 7

- (1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig gelten
 - a) die Kinder, für die Anspruch auf staatliches Kindergeld besteht,
 - b) die Kinder, für die gemäß § 2 der Verordnung kein Anspruch auf staatliches Kindergeld mehr besteht, die aber
 - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unabhängig von der Höhe ihres Einkommens) oder
 - nach Vollendung des 18. Lebensjahres an einer Hoch- oder Fachschule studieren (Direktstudium) bzw. sich noch in der Berufsausbildung befinden.
- (2) Kinder, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch eine allgemeinbildende Schule, Hoch- oder Fachschule besuchen oder sich in der Berufsausbildung befinden, sind auch dann als wirtschaftlich noch nicht selbständig zu berücksichtigen, wenn sie verheiratet sind, jedoch dem Haushalt der Eltern angehören und von diesen noch ganz oder teilweise unterhalten werden müssen, weil der Ehegatte — wenn er ebenfalls noch Schüler, Student oder Lehrling ist — nicht ausreichend für den Lebensunterhalt aufkommen kann.
- (3) Wird von einem dem Haushalt angehörenden über 18 Jahre alten Kind nach Abschluß des Besuchs der allgemeinbildenden Schule oder nach Beendigung der Berufsausbildung bis zur Aufnahme des Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule eine der praktischen Vorbereitung auf das Studium dienende Tätigkeit ausgeübt, so gilt das betreffende Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme des Direktstudiums an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig.
- (4) Kinder des Antragstellers, die den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik angehören, sind wirtschaftlich selbständig und können somit bei der Ermittlung des Anspruchs auf erhöhtes staatliches Kindergeld für andere Kinder der Familie gemäß § 3 Buchstaben c bis d der Verordnung nicht mitgezählt werden. Das gilt auch für Offizierschüler bzw. Offiziershörer, die an einer Hoch- oder Fachschule der bewaffneten Organe studieren.
- (5) Dem Haushalt angehörende Kinder des Antragstellers, die innerhalb von 16 Monaten nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule oder nach Beendigung der Berufsausbildung mit der Ableistung von Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von 3 Jahren oder als Soldat, Unteroffizier bzw. Offizier auf Zeit auch von längerer Dauer beginnen und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieser Dienstzeiten ein Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule oder eine Berufsausbildung aufnehmen — in Ausnahmefällen auch innerhalb eines längeren Zeitraumes, wenn dieser zur Vorbereitung auf das Studium benötigt wird —, gelten von Beginn des Studiums oder der Berufsausbildung an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig. Erhalten diese Kinder Stipendien oder Sonderstipendien nach § 9 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221), gelten sie als wirtschaftlich selbständig.

§ 8

- (1) Zum Haushalt gehörend zählen die Kinder,
 - a) die im Haushalt leben,
 - b) die sich vorübergehend außerhalb des Haushalts befinden

- zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule, Hoch- oder Fachschule bzw. Arbeiter-und-Bauer-Fakultät an einer Hochschuleinrichtung,
- zur Berufsausbildung, in einem Dauerheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, Sanatorium, einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einem Heim für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche,
- wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters,
- um den Eltern eine berufliche Tätigkeit oder Qualifizierung zu ermöglichen,
- falls der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
- bei Auslandseinsatz der Eltern.

(2) Leben nicht miteinander verheiratete Eltern in verschiedenen Haushalten, so zählen für die Festsetzung der Höhe des Kindergeldes bei jedem Elternteil nur die seinem Haushalt angehörenden Kinder.

(3) Die örtlichen Staatsorgane des Gesundheits- und Sozialwesens können im Einvernehmen mit den staatlichen Organen der Jugendhilfe entscheiden, daß vorübergehend außerhalb des Haushalts lebende Kinder nicht als dem Haushalt angehörend mitgezählt werden, wenn die Eltern den unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Beitrag zu den Kosten der Unterbringung und Betreuung nicht leisten oder ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen.

Zu §§ 1 und 3 der Verordnung:

§ 9

Kinder, über die den Eltern oder einem Elternteil das Erziehungsrecht nicht zusteht, sowie über 14 Jahre alte Kinder des Antragsstellers, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug befinden zählen nicht als dem Haushalt der Eltern bzw. des Elternteiles angehörend.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 10

Die in Einrichtungen vorliegenden Auszahlungskarten für Kinder, für die bisher während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ruhte und mit dem Inkrafttreten der Verordnung Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kindergeldes auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung entsteht, sind den Anspruchsberechtigten ohne Anforderung innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung zwecks Weiterleitung an die zuständige Auszahlungsstelle auszuhändigen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 11

(1) Für in einer Einrichtung betreute Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in Untersuchungshaft oder in einer Strafvollzugseinrichtung befinden, ruht während dieser Zeit die Gewährung des staatlichen Kindergeldes. Das staatliche Kindergeld wird jedoch weitergewährt, wenn sich von zwei Erziehungsberechtigten einer in Untersuchungshaft oder in einer Strafvollzugseinrichtung befindet.

(2) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes ruht auch für in einer Einrichtung betreute Kinder, die gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 nicht als dem Haushalt angehörend zählen.

§ 12

(1) In den Fällen, in denen während des Aufenthaltes eines Kindes in einer Einrichtung für dieses gemäß § 11 die Zahlung ruht, ist die Auszahlungskarte vom Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen der Einrichtung zu übergeben. Bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung erhält der Berechtigte die Auszahlungskarte zwecks Weiterleitung an die zuständige Auszahlungsstelle zurück.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist durch die Einrichtung, in der sich das Kind befindet, zu kontrollieren. Kommt ein Empfänger des staatlichen Kindergeldes seiner Verpflichtung zur Abgabe der Auszahlungskarte nicht nach, ist der für seinen Wohnsitz zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — durch die Einrichtung zu benachrichtigen. Dieser hat die Einstellung der Zahlung und die Übersendung der Auszahlungskarte an die Einrichtung zu veranlassen.

(3) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes wird ab 1. des Monats wieder aufgenommen, ab dem die Voraussetzungen hierfür wieder gegeben sind.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 13

(1) Die Anzahlungskarte gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung erhält der Anspruchsberechtigte durch folgende Organe und Einrichtungen:

- a) durch Einrichtungen des Gesundheitswesens für Kinder, die in den Einrichtungen geboren werden oder deren Geburt durch die Einrichtung beim Standesamt gemeldet wird,
- b) durch das Standesamt, bei dem die Geburt eines Kindes angemeldet wird, das außerhalb von staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren wurde (z. B. zu Hause oder in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens,
- c) durch den für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes — Sozialwesen — für in die Deutsche Demokratische Republik zuziehende Kinder, für an Kindes Statt angenommene Kinder und für Kinder, für die eine Pflegschaft angeordnet wurde, sowie bei notwendigem Ersatz unbrauchbar gewordener oder verlorengegangener Auszahlungskarten.

(2) Bei der Geburt eines Kindes wird die Auszahlungskarte ohne Anforderung ausgegeben, in anderen Fällen auf Anforderung der Anspruchsberechtigten.

(3) Wird ein Kind mit dem Ziel der Annahme an Kindes Statt in eine andere Familie vermittelt, ist auf Antrag der Organe der Jugendhilfe oder der Annehmenden durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — eine neue Auszahlungskarte auszustellen und die bisherige Auszahlungskarte einzubeziehen.

(4) Über die Ausgabe der Auszahlungskarten ist durch die Ausgabestellen ein Nachweis mit Ausgabedatum, Name und Geburtstag des Kindes sowie Name und Anschrift des Empfängers zu führen. Der Empfang der Auszahlungskarte ist vom Empfänger zu quittieren.

(5) Für die Beschaffung der erforderlichen Auszahlungskarten sind die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

(6) Die bisher für den staatlichen Kinderzuschlag ausgegebenen Auszahlungskarten behalten Gültigkeit als Auszahlungskarten für das staatliche Kindergeld.

§ 14

(1) Die Auszahlungsstellen haben die Bürger, bei denen ein Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kindergeldes anzunehmen ist (z. B. auf Grund von Angaben für die Lohn- bzw. Einkommensbesteuerung), zu beraten, auf die notwendige Übergabe der Auszahlungskarte hinzuweisen und sie über die Höhe und Zusammensetzung des ihnen zustehenden staatlichen Kindergeldes zu informieren.

(2) Bei der Beantragung des staatlichen Kindergeldes für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, ist vom Antragsteller in der Auszahlungskarte durch Unterschrift zu bestätigen, welche Klasse das Kind besucht.

(3) Sind bei der Beantragung des staatlichen Kindergeldes für das 3. Kind und weitere Kinder zur Feststellung der Anzahl der Kinder auch wirtschaftlich noch nicht selbständige Kinder gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b zu berücksichtigen, hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß diese Kinder seinem Haushalt angehören. Als Nachweis der noch nicht erreichten wirtschaftlichen Selbständigkeit können in der Regel die für die Besteuerung erbrachten Nachweise zugrunde gelegt werden.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 15

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch die allgemeinbildende Schule besuchen, hat sich die Auszahlungsstelle den Übergang in die 9. Klasse und gegebenenfalls in die 11. Klasse durch den Empfänger des staatlichen Kindergeldes in der Auszahlungskarte oder in anderer geeigneter Form schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 16

Wurde durch einen Fehler der zuständigen Auszahlungsstelle die ordnungsgemäß beantragte Gewährung des staatlichen Kindergeldes ohne Rechtsgrund abgelehnt, die Zahlung nicht oder zu niedrig vorgenommen oder eingestellt, sind die entsprechenden Beträge ab Beginn des Anspruchs nachzuzahlen. Die Nachzahlungsansprüche verjähren entsprechend § 19 der Verordnung.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 17

Das staatliche Kindergeld ist auf dem Lohn- bzw. Gehaltszettel besonders auszuweisen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 18

(1) Auf den Steuerüberweisungsaufträgen (Einzahlungsbelegen) und in Steuererklärungen ist kenntlich zu machen, welcher Betrag als staatliches Kindergeld von den Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung abgesetzt wurde.

(2) Übersteigt der Betrag des zu beanspruchenden staatlichen Kindergeldes den Betrag der an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung, so ist die Auszahlung des Restbetrages zwischen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und dem Berechtigten vierteljährlich, mit unständig Beschäftigten monatlich zu vereinbaren.

(3) Die endgültige Abrechnung des staatlichen Kinder-

geldes für das laufende Jahr hat mit Abgabe der Jahressteuererklärung bzw. mit Erteilung des Steuerbescheides zu erfolgen. Zuviel erhaltene Beträge des staatlichen Kindergeldes sind mit den Steuer-Jahresabschlußzahlungen bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines Bescheides des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungen sind in den Überweisungsaufträgen (Einzahlungsbelegen) und in den Steuererklärungen besonders auszuweisen. Dem Berechtigten noch zustehende Beträge des staatlichen Kindergeldes sind nach Zustellung des Steuerbescheides bzw. nach erfolgter Überprüfung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag auszusahlen.

Zu §§ 9 bis 16 der Verordnung:

§ 19

Als Kinder zählen die gemäß § 7 als wirtschaftlich noch nicht selbständig geltenden und gemäß § 8 dem Haushalt angehörenden

- a) leiblichen Kinder
- b) an Kindes Statt angenommenen Kinder
- c) Kinder, für die ein Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen hat.

Zu § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Verordnung:

§ 20

(1) Zum Bruttoeinkommen im Sinne der Verordnung gehören:

1. Einkommen aus Arbeitsleistungen
 - entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 636) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. 9. 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 664) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049).
 2. Einkommen aus Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresendabrechnung, zuzüglich
 - Wert der in Anspruch genommenen Naturalien bzw. Barausgleich
 - Ausgleich für Bodenanteile.
 Nicht dazu gehören grundsätzlich Einnahmen aus der individuellen Viehwirtschaft.
 3. Einkommen aus Renten.
 - Nicht dazu gehören grundsätzlich Einnahmen aus der individuellen Viehwirtschaft.
 4. Einkommen aus handwerklicher, gewerblicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit.
 5. Einkommen aus Vermietungen, Verpachtungen von
 - Gewerberäumen und -objekten
 - Grund und Boden
 - Wohnungen in Mietgrundstücken
 - Garagen, Wochenendhäuser, Bootshäuser u. ä.
- (2) Unterhalt, der von den Eltern bzw. dem alleinstehenden Elternteil oder den Erziehungsberechtigten auf Grund familienrechtlicher Unterhaltungspflichten an nicht dem Haushalt angehörend Unterhaltungsberechtigte geleistet wird, ist vom Bruttoeinkommen abzusetzen.

§ 21

Zuwendungen für hohe Gas- und Stromverbrauchs-kosten erhalten vorrangig Familien, die eine Wohnung ohne Warmwasserversorgung und Zentralheizung bewohnen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 22

(1) Die Zuwendungen werden differenziert unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder, der Höhe des Bruttoeinkommens der Eltern, des alleinstehenden Elternteiles oder des Erziehungsberechtigten und der sonstigen die soziale Lage beeinflussenden Faktoren gewährt.

(2) Bei der Bemessung individueller Zuwendungen kann auch anderes Einkommen als das im § 20 Abs. 1 genannte — z. B. Unterhalt, den die im Haushalt lebenden Kinder auf Grund familienrechtlicher Unterhaltsansprüche erhalten, Halbwaisenrenten, Einkommen aus individueller Viehwirtschaft u. ä. — mit berücksichtigt werden.

§ 23

Kinderreichen Familien und alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern kann durch Entscheidung des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes eine über die Regelungen der Anordnung vom 12. Juli 1956 über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen (GBl. II Nr. 31 S. 267) hinausgehende Ermäßigung des von ihnen zu leistenden Anteiles an den Verpflegungskosten für ihre in diesen Einrichtungen betreuten Kindern gewährt werden.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 24

(1) Hat der Empfänger staatlicher Leistungen gemäß der Verordnung ohne sein Verschulden infolge fehlerhafter Festsetzung oder Auszahlung höherer Beträge erhalten als ihm gesetzlich zustehen, kann die Auszahlungsstelle nur den im Laufe des letzten Monats überzahlten Betrag zurückfordern. Eine solche Forderung ist durch die Auszahlungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung geltend zu machen.

(2) Hat der Empfänger die fehlerhafte Festsetzung oder Auszahlung durch unrichtige Angaben oder durch Verletzung der Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung verursacht, so ist durch die Auszahlungsstelle in der Regel die Erstattung des gesamten überzahlten Betrages geltend zu machen. In jedem Falle ist vor der Geltendmachung einer Erstattung sorgfältig zu prüfen, durch welche Umstände die unrichtigen Angaben bzw. die Verletzung der Meldepflicht begünstigt wurden. Auf dieser Grundlage ist dann die Entscheidung zu treffen.

(3) Die Art und Weise der Rückzahlung der überzahlten Beträge ist mit dem Empfänger zu vereinbaren. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande oder erhebt der Empfänger Einwendungen gegen die Höhe des Erstattungsanspruchs, entscheidet der für den Wohnsitz des Erstattungspflichtigen zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — über den Erstattungsanspruch und teilt dem Empfänger der überzahlten Leistungen die Entscheidung sowie die dagegen möglichen Rechtsmittel mit. Die Auszahlungsstellen für das staatliche Kindergeld geben zu diesem Zweck die Unterlagen an den zuständigen örtlichen Rat ab.

§ 25

Kommt eine Auszahlungsstelle für das staatliche Kindergeld ihrer Prüfungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung oder ein Betrieb bzw. eine Einrichtung der Verpflichtung zur Einziehung der Auszahlungskarten gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung nicht nach und ist dadurch eine ungerechtfertigte Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt, kann sie durch den für den Sitz der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesens, zur Erstattung der Beträge verpflichtet werden.

§ 26

Kommt der Erstattungspflichtige der Erstattungsanforderung des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —, ohne innerhalb der festgelegten Frist Beschwerde einzulegen, nicht nach, ist durch den zuständigen Rat — Sozialwesen — Vollstreckung im Verwaltungswege* zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in der Entscheidung über eine Beschwerde die Erstattungsanforderung bestätigt und der Erstattungspflichtige trotz Kenntnis der Entscheidung keine Erstattung innerhalb einer gestellten oder vereinbarten Frist leistet.

Zu § 20 der Verordnung:

§ 27

(1) Die Finanzierung des staatlichen Kindergeldes erfolgt:

- a) durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Handwerker, privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen, sonstigen selbständig Tätigen und andere Bürger sowie durch die konfessionellen Einrichtungen für die an ihre Beschäftigten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge;
 - b) durch die Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie andere sozialistische Produktionsgenossenschaften für die an ihre Mitglieder und ihre im Arbeitsrechtverhältnis tätigen Arbeiter und Angestellten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge;
 - c) durch die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die an ihre Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von diesen Einrichtungen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.
- (2) Die Abrechnung des gezahlten staatlichen Kindergeldes hat auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen:

„staatliches Kindergeld“.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zuständig.

(4) Reichen bei den im Abs. 1 genannten Auszahlungsstellen die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus, können die restlichen Beträge von abzuführenden Lohnsteuern gekürzt werden. Reichen auch diese Beträge

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 Seite 61).

nicht aus, fordern die betreffenden Betriebe, Einrichtungen usw. den verbleibenden Spitzenbetrag unter Vorlage der entsprechenden Abrechnungen (in gleicher Weise wie auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an.

§ 28

(1) Die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die Zahlstellen der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB und die Bezirks- bzw. Bereichskassen der Deutschen Reichsbahn zahlen das staatliche Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Die gleiche Regelung gilt für die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für das von ihnen zu zahlende staatliche Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz und anderer Versorgungen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen fordern über ihre zentralen Organe, die die Anforderungen zusammenzufassen haben, beim Ministerium für Gesundheitswesen die von ihnen vorauslagten Beträge zur Erstattung an.

§ 29

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke erhalten die für die Zahlung des staatlichen Kindergeldes an

- Sozialfürsorge- und andere Unterstützungsempfänger
- alleinstehende Mütter ohne eigenes Arbeitseinkommen
- weitere Personen

erforderliche Mittel durch Kürzung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuer. Die Abrechnung des staatlichen Kindergeldes ist entsprechend der Festlegung des § 27 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Reichen die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern nicht aus, können die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke die restlichen Beträge zu Lasten des Haushaltunterkontos des zentralen Haushalts des zuständigen Rates des Kreises einziehen. Die angeforderten Beträge sind wie folgt zu kennzeichnen:

„staatliches Kindergeld“.

§ 30

Die Planung und Finanzierung von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 der Verordnung wird in einer Richtlinie zur Verordnung geregelt.

§ 31

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 5. Juni 1967 über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 oder mehr Kindern (GBI. II Nr. 51 S. 349) ist für die Finanzierung des staatlichen Kindergeldes nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1976

Der Minister

für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Nr. 4) Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 12. 1. 1976
F 21001—11/76

Wir weisen darauf hin, daß mit der Stipendienordnung vom 28. 8. 1975 (GBI. I Nr. 39 S. 664) die Stipendienordnungen vom 4. 7. 1968 und 30. 12. 1974 aufgehoben worden sind.

Für das Konsistorium

Harder

C Personalnachrichten

D Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Bobbin**, Kirchenkreis Bergen/Rügen ist neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören mehrere Erholungsorte an der Ostsee, ca. 1 200 Gemeindeglieder. Polytechnische Oberschulen in Sagard und Lohme. Erweiterte Oberschule mit Internat in Bergen, durch tägliches Fahren zu erreichen.

Pfarrwohnung vorhanden, Seeklima.

Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat Bobbin über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

Eine der drei Pfarrstellen von **St. Marien in Greifswald-Stadt** ist ab sofort durch Gemeindegewahl wiederzubesetzen.

Größerer Pfarrbezirk in der Innenstadt, Geräumige Pfarrdienstwohnung im Pfarrhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe der Marienkirche vorhanden. Die Mitarbeiter von St. Marien und im Stadtkonvent stehen in enger Arbeitsgemeinschaft.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Lüpke, 22 Greifswald, Kirschenweg 31, Tel. 4652.

Bewerbungen an den Gemeindekirchenrat St. Marien Greifswald über das Evangelische Konsistorium 22 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36.

Die Pfarrstelle **Zinnowitz**, Kirchenkreis Usedom, wird demnächst frei und ist wieder zu besetzen.

Zwei Prädigtstätten.

Bewerber möchten neben der Freude für Gemeinde- und Jugendarbeit auch Aufgeschlossenheit für die Ur- lauberbetreuung zeigen.

Wünschenswert wäre es, wenn die Ehefrau des Pfarrers als Katechetin und Organistin mitarbeiten könnte.

Der Kreiskirchenrat erwartet von einem Bewerber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Kirchenkreis und besonders mit den Nachbargemeinden.

Eine geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus steht zur Verfügung. Zinnowitz ist Bahn- und Busstation. Polytechnische Oberschule am Ort. Erweiterte Oberschule in Wolgast.

Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat in Zinnowitz über das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E Weitere Hinweise

Nr. 5) Theologiestudium

Die Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald weist alle an einem Theologiestudium Interessierten darauf hin, daß für das am 1. September 1976 beginnende Studienjahr 1976/77 noch Studienplätze frei sind. — Voraussetzung für eine Bewerbung ist das Abitur oder eine sonstige gleichwertige Reife-

prüfung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, z. B. für Zehnklassenschüler, frühestens zwei Jahre nach dem Abschluß der 10. Klasse die Zulassung zum Studium der Theologie über eine an der Sektion abzulegende Sonderreifeprüfung zu erlangen. — Bewerbungen sind noch bis 15.6.76 möglich. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Sektion, 22 Greifswald, Domstr. 11, Eingang IV.

F Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Pfingstbotschaft 1976

An die Mitgliedskirchen
und Nationalen Christenräte

Liebe Freunde!

Pfingstbotschaft 1976

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen senden alljährlich eine Pfingstbotschaft an die Kirchen. **Die Pfingstbotschaft 1976** ist von den neuen, auf der Fünften Vollversammlung in Nairobi (Dezember 1975) gewählten Präsidenten vorbereitet und unterzeichnet worden. Als sie diese Botschaft schrieben, standen sie noch ganz unter dem Eindruck der Vollversammlung. Und sie wünschen daher, daß die Gemeinden angeregt werden, sich die Botschaft und die Erkenntnisse der Vollversammlung durch die Anrufung der Eingebung und der Kraft des Heiligen Geistes zu eigen zu machen.

Wir hoffen, daß Gemeinden, Gruppen und einzelne durch diese Pfingstbotschaft veranlaßt werden, sich besser über die ökumenische Bewegung und über das Leben und Wirken des Ökumenischen Rates der Kirchen zu informieren und sich von neuem dazu verpflichten, in ihren Gemeinschaften und bis ans Ende der Welt Zeugen unseres auferstandenen und erhöhten Herrn zu sein.

Wir nehmen an, daß die Nationalen Christenräte wann immer möglich dafür sorgen, daß diese Botschaft in den geeigneten Sprachen verbreitet wird.

Mögen Sie und Ihre Kirchen und Räte die erneuernde und kraftspendende Segnung des Heiligen Geistes erfahren.

Mit herzlicher Bedrückung bin ich Ihr

Philip Potter
Generalsekretär

Pfingsten 1976

Eine Botschaft der Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Als unser Herr seinen Jüngern das Kommen des Heiligen Geistes ankündigte, sagte er: „Derselbe wird mich verherrlichen; denn von Meinen wird er's nehmen und euch verkünden.“ (Joh. 16, 14). Und seine Worte, „... der wird zeugen von mir“ (Joh. 15, 26) bringen denselben Gedanken zum Ausdruck.

Genau das geschah am Pfingsttag in Jerusalem, als alle Apostel an einem Ort beieinander waren. Sie redeten in verschiedenen Zungen von den herrlichen Taten Gottes, das heißt, sie verkündigten die wichtigsten Ereignisse der Geschichte des Heils: das Kommen Christi, sein Leben und seine Lehre, seinem Tod am Kreuz, seine Auferstehung. Die Männer und Frauen, die diese Botschaft hörten und glaubten, wurden zu einer neuen Gemeinschaft, zusammengehalten durch einen gemeinsamen Glauben und eine neue schöpferische Art zu leben. Die christliche Kirche war geboren.

Der Heilige Geist wirkt auch weiterhin in diesem Sin-

ne. Er bringt Christus denen, die ihn noch nicht kennen. Er erhält und erneuert den Glauben der Gläubigen. Er führt sie zur Quelle ihres Glaubens zurück. Er gibt den Christen Mut und Kraft, Zeugnis für Christus abzulegen. Er hilft ihnen, in den Konflikten und Auseinandersetzungen unserer Zeit zu erkennen, welches Gottes Wille für sein Volk ist. Er verbindet sie miteinander in einer Gemeinschaft, die über alle menschlichen Spaltungen hinausgeht.

Dies hat der Heilige Geist auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates auch an uns getan. Einmal mehr wurden uns die grundlegenden Wahrheiten des Evangeliums vor Augen geführt. Uns wurden neue Wege gezeigt, wie wir im Gehorsam gegenüber unserem Herrn leben können. Und auf diese Weise wurde es uns möglich, beieinander zu bleiben, allen Kräften zum Trotz, die uns so leicht voneinander trennen.

Wenn wir unser Leben dem Geist öffnen, dann werden wir auch in der Lage sein, einen entscheidenden Beitrag zu leisten zum Kampf der Menschheit für das Überleben und für eine Welt, in der Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden herrschen. Wir sind warnend darauf hingewiesen worden, daß die Welt ihre Wertvorstellungen ändern muß, wenn sie eine Katastrophe verhindern will. Der Geist, der Christus und all sein Tun verherrlicht, wird uns auch zeigen, worauf es ankommt.

Lasst uns daher das Gebet wiederholen, das im Schlußgottesdienst der Vollversammlung in Nairobi gesprochen wurde:

Heiliger Geist Gottes,
erfüll uns mit Zuversicht
und mach uns verfügbar,
lehre uns zu beten
und das Seufzen der Menschen zu hören,
hilf uns,
die Zeichen der Zeit zu deuten,
und bereite uns vor
auf das Reich Gottes
heute und allezeit.

Amen.

Nr 7) Mitteilungen des Ökumenisch-Missionarischen Zentrums Nr. 86

Hoffnung für Kalkutta?

— Bericht über Begegnungen anläßlich einer Studienreise —

Im Februar dieses Jahres habe ich zusammen mit Martin Richter im Rahmen einer Studien- und Vortagsreise **Kalkutta** besuchen können. Diese Stadt mit ihren riesigen Problemen und vielfältigen Aktivitäten war das Hauptziel unserer Reise. Sechzehn Tage lang konnten wir die Menschen in Kalkutta beobachten und viele Gespräche mit Slumbewohnern, mit Vertretern von Sozialorganisationen, mit Regierungsbeamten, mit Gewerkschaftlern, mit Sozialarbeitern und mit Pastoren führen. Besonders froh waren wir darüber, daß wir in dem „Lee Memorial Guesthouse“ der Methodistischen Kirche wohnen konnten; denn die Hotels der Stadt bilden Inseln, die wie Enklaven wirken und den Besucher vom wahren Kalkutta fernhalten. Das Lee Memorial Guesthouse aber liegt mitten im Gewimmel der Stadt, und wir mußten uns zu jeder Tages- und Nachtzeit durch das Gewühl der Menschen drängen, immer darauf bedacht, keinen der vielen, die auf dem Pflaster schlafen, zu treten. In der Straße unserer Unterkunft lebten zahlreiche Familien an den Hauswänden, die

notdürftig aus alten Tüchern und Stoffetzen ein Halbzelt errichtet hatten, um wenigstens in der Nacht etwas über dem Kopf zu haben. Die einzige Wasserstelle war für sie ein Brunnen gegenüber dem Gästehaus, an dem tagsüber ein munteres Treiben herrschte. Hier wurde gewaschen: Rikschas, Kinder, Blechteller, Wäsche, Taxis; hier wurde das Wasser für den Tee geholt; hier wurden die Zähne geputzt. Obwohl wir ein Bett mit Moskitonetz und eine eigene Toilette hatten und so ein Abstand zwischen den vielen und uns gesetzt war, fühlten wir uns doch den Menschen und ihren Problemen stärker ausgesetzt als die Besucher, die in den Hotels abgeschirmt wohnten. Es ist sehr schwer, ein angemessenes Bild von Kalkutta zu geben. Von welcher Seite man auch herangeht, es wird immer nur ein Ausschnitt aus dem Leben dieser Stadt sein. Denn die Stadt ist ein Ganzes, ein ineinandergreifendes Sozialgefüge, zu dem auch das Gewimmel, der Geruch, der Lärm der Stadt und die Blicke der Menschen gehören.

1. Die Kirche gehört der Stadt

Dieser Satz ist nicht nur der Slogan eines Informationsblattes, sondern es ist der Inhalt der Arbeit und des Lebens der **Kathedrale von Kalkutta**. Initiator und Motor dieser Arbeit ist der Dean der Kathedrale, S. Biswas. In einem Gespräch erklärte er uns, daß dieser Leitsatz nicht umkehrbar ist und daß alle Kraft eingesetzt werden muß, um das Leben der Menschen in dieser Stadt neu zu gestalten und ein neues Kalkutta zu bauen. So gehen von der Kathedrale zahlreiche Aktivitäten und Impulse aus, die in die Stadt hineinwirken.

In dem Informationsblatt wird dieser Leitsatz so erläutert:

„Was ist eine Kathedrale? — Eine Kathedrale ist die zentrale und repräsentative Kirche einer Diözese dessen Haupt der Bischof ist ... In der Vergangenheit bauten die Menschen Städte rund um die Kathedralen. Eine Kathedrale ist ein prachtvolles Bauwerk, das von Menschen errichtet ist, um die Würde, die Schönheit und die Herrschaft Gottes anzuerkennen.

Was hat das mit mir zu tun? Alles. Eine Kathedrale ist nicht nur ein großartiges Gebäude, sondern es ist das Haus Gottes und bringt die Liebe Gottes zum Ausdruck. Gott wohnt nicht nur in dem Himmel, sondern wurde in Liebe als ein Mensch unter Menschen geboren, um ihnen zu dienen und sie zu retten. Mit seiner Geburt erklärt Gott seine leidenschaftliche Liebe für alle Menschen, und das Leben und die Arbeit seines Hauses muß diese Liebe Gottes, die in bescheidenem Dienst ausgedrückt wird, widerspiegeln.

Gehört die Kathedrale wirklich mir — auch wenn ich kein Christ bin? Ja, denn es ist die Kathedrale Kalkuttas und nicht nur die der Christen. Unser Interesse und unsere Verantwortung erstrecken sich auf alle Menschen; denn Gottes Fürsorge gilt allen. Die Kathedrale ist nicht ein „religiöser“ Ort, der mit dem Leben Kalkuttas vor Gott nichts zu tun hat. Sie ist in das ganze Leben Kalkuttas eingetaucht; denn Gott trägt auch die Not unserer Stadt und er ist tatsächlich hineingezogen in ihre Erfolge und Fehler, ihre Freuden und Leiden.

Das ist die Bedeutung von Weihnachten und die des Kreuzes. Gott ist in der Geschichte, wie sie in Kalkutta gestaltet ist, und das ist der Platz, wo seine Kirche sein muß. Gott ist im Leben jedes Bürgers und jeder Institution der Stadt und fordert jeden auf, ihn zu erkennen. Gott in Christus fühlt das Getümmel Kalkuttas und erwartet von seiner Kirche, an der Geburt der neuen Stadt und des neuen Menschen teilzuhaben. Im Namen dieses Gottes versucht die Kathedrale, sich zu allen Menschen auszustrecken und ein Teil ihrer Hoffnung, ihrer Erfolge und ihrer Fehler zu werden. Darum wollen wir, daß sie wissen, es ist ihre Kathedrale.“

Auf dem Gelände der Kathedrale spürt der Besucher, wie stark die Arbeit dieser Kirche auf das Leben in der Stadt bezogen ist. Da stehen einige mobile Ambulanzen und Jeeps mit der Aufschrift „Cathedral Relief Service“, die den Menschen in der Stadt Hilfe bringen; da gehen Besucher aus den Slums ein und aus, um Rat und Unterstützung zu holen; da wird in dem großen Vorraum der Kathedrale mit Plakaten über die verschiedenen sozialen Aktivitäten informiert. Der soziale Dienst versucht, in die Lebensbereiche der Stadt einzudringen. Wir lesen dort, daß in 27 Slumgebieten Schulen unterhalten werden, in denen 25 Sozialarbeiter und 24 Lehrer tätig sind. In diesen Schulen wird außerdem eine Ausbildung für Frauen in Handarbeiten vermittelt. Einige medizinische Ambulanzen betreuen etwa 20 000 Patienten in dem Slumgebieten. Dafür gibt es ein Team von drei Ärzten und einigen Gesundheitsfürsorgern. Jeden Abend fährt ein Jeep durch die Stadt, besetzt mit einem Sozialarbeiter und einigen freiwilligen Helfern, um die Menschen, die auf dem Straßenpflaster schlafen, aufzusuchen und ihnen Nahrung und Kleidung zu bringen. Diese Aktion unter dem Titel „Operation Twilight“ ist bei den betroffenen Menschen Kalkuttas wohlbekannt. Außerdem werden ein Waisenhaus und ein Rehabilitationszentrum unterhalten. Das sind einige Beispiele von vielen für die Aktivitäten der Kathedrale. Sie zeigen: Die Kathedrale nimmt am Leben der Stadt und an der Lösung ihrer Probleme teil. Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit allen anderen sozialen und politischen Aktivitäten, die es in Kalkutta gibt. Dazu heißt es: „Wir arbeiten in Partnerschaft mit allen Menschen guten Willens, die dem Aufbau der Stadt verpflichtet sind.“ Diese Zusammenarbeit ist notwendig, wenn man sich das Ausmaß der Probleme Kalkuttas vergegenwärtigt.

2. Kalkutta — eine Stadt voller Probleme

Zur Zeit hat Kalkutta 8,3 Millionen Einwohner. Manche erwarten, daß diese Stadt bis 16 Millionen Menschen anwachsen wird. 2,3 Millionen, so wird geschätzt, leben in den Slumgebieten, die in Kalkutta Bustees genannt werden und über die ganze Stadt verstreut sind. Das ist immerhin ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Bustees bestehen aus kleinen Hütten, die meist schadhafte Dächer haben, so daß der Regen in die Innenräume eindringt. In der Mehrzahl gibt es auch keine Abflüsse für die Abwässer, so daß das Wasser in der Monsunzeit auch von unten in die Hütten steigt. Die Wohnungen sind kaum größer als ein Raum von 3 mal 3 Metern, in denen drei bis acht Personen leben. Dafür ist die Miete zu zahlen; denn die Hütten gehören nicht den Bewohnern. Landlords sind die Besitzer des Grund und Bodens. Sie verpachten dieses Land an andere, die dann Hütten darauf bauen und diese Hütten an die Busteebewohner vermieten. So leben andere von den wenigen Einkünften der Busteebewohner mit. Bei einem Durchschnittsverdienst von 100 bis 120 Rupies im Monat pro Lohnempfänger — das entspricht etwa 20 bis 30 Rupies pro Kopf — können viele die Miete nicht aufbringen. Darum hängt immer die Drohung über ihnen, aus dem Bustee vertrieben zu werden.

Neben den Busteebewohnern gibt es die Gruppe der Squatter, die aus irgendwelchem Material, das sie gerade zur Hand haben, Kolonien an Eisenbahnhängen oder an den Ufern von Flußläufen oder auch in den Straßen aufbauen und deren Zahl nicht abzusehen ist. Am ärgsten betroffen aber sind Menschen, die gar keine Behausung haben, die „pavement dwellers“, Menschen, die auf dem Straßenpflaster schlafen und wohnen. Ihre Zahl soll bei 200 000 liegen, kein Wunder, daß man

sie überoll in den Straßen Kalkuttas trifft. Die Bevölkerungsdichte erreicht im Stadtkern, der Central City Area, ihren Höhepunkt: 1200 bis 1500 Menschen leben hier auf einem acre; das sind etwa 3000 bis 3700 Menschen pro Hektar. In Kalkutta ist etwa die Hälfte der arbeitsfähigen Bevölkerung heute ohne feste Arbeit. Diese Zahlen zeigen die Dimensionen der Probleme an, mit denen man in Kalkutta zu rechnen hat. Arbeitslosigkeit, Unterernährung, Krankheiten und Wohnungsnot sind die Grundprobleme der Menschen in dieser Stadt, und sie sind in einem Ausmaß vorhanden, daß jedermann ihnen jeden Augenblick begegnet und daß jeden ein Gefühl der Hilflosigkeit überfällt, weil man nicht weiß, wie die Menschen aus ihrer Armut befreit werden sollen. Aber für den Außenstehenden sind das Zahlen und abstrakte Begriffe.

Drei Beispiele aus dem Leben von Tausenden sollen zeigen, welche alltägliche Realität sich dahinter verbirgt. Es sind Beispiele aus dem Tijala Bustee in der Park Circus Area, also in der Innenstadt von Kalkutta, einem der kleineren Bustees mit etwa 5000 Bewohnern.

Da lebt Mariam Bibi mit zwei Söhnen. Sie hat nichts gelernt und auch kein festes Einkommen; sie ist zwanzig Jahre alt, Witwe. Ihr Mann ist vor kurzem an Tbc gestorben; sie selbst leidet ebenfalls an offener Tbc. Seitdem sie ohne feste Arbeit ist, fühlt sie sich völlig hilflos. Niemand möchte ihr Arbeit geben, weil sie unter der ansteckenden Krankheit leidet. Sie ist total von ihrer Tante abhängig, die in der Nachbarschaft als Köchin arbeitet und dafür 80 Rupies im Monat bekommt. Die Tante besteht darauf, daß Mariam irgend etwas zu den Unkosten der Familie beiträgt, andernfalls wird sie das Haus verlassen müssen. Denn 80 Rupies im Monat ist fast nichts, wenn 20 % von diesem Einkommen für die Hausmiete bezahlt werden müssen. Der Rest geht für das Essen und die Rückzahlung von Schulden drauf. So haben sie einmal am Tag ein Essen, aber an bestimmten Tagen im Monat müssen sie hungern. Deshalb verschlechtert sich die Gesundheit von Mariam Bibi von Tag zu Tag. Die Chancen eine Arbeit zu bekommen, werden immer geringer.

Da ist Imtiaz Ahmed. Er verdient sein Geld mit gelegentlichem Autowaschen. Sein Einkommen schwankt dabei zwischen 2 und 10 Rupies am Tag. Davon hat er eine Frau, zwei Söhne und eine Tochter zu ernähren. Außerdem muß er monatlich 15 Rupies Miete für die Hütte im Bustee bezahlen. Er muß seine siebenjährige Tochter zur Untersuchung ins Krankenhaus bringen. Das kleine Mädchen leidet an Tbc. Ihr Zustand ist von Tag zu Tag schlechter geworden; denn es besteht ein akuter Mangel an Eiweißnahrung. Zum Frühstück ißt sie geröstete Chappati mit Tee, obwohl sie Proteinnahrung und Milch und auch Medizin braucht. Imtiaz Ahmed sucht verzweifelt eine feste Arbeit, um seine Tochter vor dem drohenden Tod zu retten. Mittags- und Abendmahlzeit sind für sie immer ungewiß, seitdem sie kein festes Einkommen haben. Immer, wenn Ahmed mehr als 5 Rupies am Tag bekommt, kauft er hochwertige Nahrung. Wenn er aber an bestimmten Tagen ganz wenig verdient, haben sie mehr oder weniger nichts zu essen.

Da ist Zarina Begum. Sie ist Köchin und verdient 20 Rupies am Tag, dazu bekommt sie zwei Mahlzeiten pro Tag. Damit muß sie ihren Mann, zwei Söhne und vier Töchter ernähren. Monatlich hat sie 15 Rupies Miete zu bezahlen. Sie ist die einzige Verdiennerin der Familie. Ihr Mann ist seit Jahren ohne Arbeit und versucht auch nicht mehr, Arbeit zu bekommen, seitdem er an einer chronischen Krankheit leidet. So gehen sie betteln, um ihren Haushalt zu bestreiten. Ihre Kinder sind alle zwischen 3 und 11 Jahren alt. Seit der Geburt haben sie keine Eiweißnahrung. Sind in einem schlechten Gesundheitszustand, und häufig ist für sie medizinische Versorgung nötig. Die ganze Familie lebt ohne Frühstück und wartet ungeduldig auf die Mahlzeit, die Zarina Begum am Abend nach Hause bringt. Dann versucht sie, aus ihrer Zuteilung einige Chap-

patis zu machen und sie unter der Familie aufzuteilen. Sie besitzen Lebensmittelkarten, aber sie können es sich nicht leisten, ihre wöchentlichen Rationen zu kaufen. Von ihrem Landlord sind sie wiederholt gewarnt worden, daß sie den Wohnraum räumen müssen; denn sie haben seit acht Monaten keine Miete mehr bezahlen können. Zarina Begum versucht ihr Bestes, diese Schulden zu begleichen. Sie wollte eine zweite Arbeit neben ihrer ersten annehmen, aber sie hat noch keine Arbeit gefunden. So waren bisher alle ihre Bemühungen umsonst.

Dies sind einige Beispiele, aber es gibt unendlich viele Menschen in ähnlicher Lage. 2,3 Millionen Menschen in Bustees — große und kleine Bustees mit 4000 bis 40 000 Bewohner und mehr sind über die ganze Stadt verstreut. Manchmal stoßen sie hart an die Viertel der Reichen. Eine Straße wird auf der einen Seite von den Grundstücken reicher Leute gesäumt, auf der anderen Seite beginnt ein Bustee. Die Grundstücke der Reichen sind zwar von Mauern umgeben, so daß man weder in die Grundstücke einsehen kann noch die Reichen die Armut der Menschen in den Bustees ständig vor Augen haben. Aber sie leben dicht beieinander. Jedesmal, wenn einer der Reichen das verläßt, ist er der Armut auf der anderen Seite der Straße ausgesetzt. Wir fragen uns, wie lange die Menschen dieses Nebeneinander aushalten können.

Mangelhafte Ernährung, mangelhafte sanitäre Anlagen, mangelhafte Wasserversorgung tragen dazu bei, daß sich Krankheiten, insbesondere Darmerkrankungen, Tbc, Hauterkrankungen, Cholera, Typhus, auch Lepra und kleine Pocken, in den Bustees ausbreiten. Die Folgen sind soziale Krankheiten wie Kriminalität, Glücksspiel, Prostitution und Alkoholismus. Die Ursache aller Probleme aber ist die Arbeitslosigkeit. Damit wird eine gesellschaftspolitische Fragestellung in den Mittelpunkt gerückt. Das Ausmaß der Probleme erfordert eine Zusammenarbeit aller Initiativen, die auf eine neue Stadt Kalkutta hinarbeiten.

3. Zusammenarbeit in Kalkutta

Der Besucher ist überrascht, mit welcher Energie und mit welchem Einsatz Menschen in Kalkutta an der Veränderung ihrer Situation arbeiten. Kalkutta ist eine Stadt voller Aktivitäten und Initiative, die eine Faszination ausstrahlt. Die Menschen in der Stadt sind ständig in Bewegung, beschäftigt mit Waschen, Kochen, Verkaufen und mit kleinen Arbeiten. Niemand kann durch die Straßen der Stadt gehen, ohne immer wieder angesprochen zu werden. Jedermann will seine Dienstleistung an den Mann bringen: Die Schuhputzer, die Händler, die Rikschafahrer, die Schlepper, die jeden in einen Shop oder an einen Marktstand lotsen wollen, die Taxifahrer. Alle suchen Arbeit und Verdienst. Ein besonderes Beispiel für die Initiativen, die in dieser Stadt stecken, erlebten wir, als die Hindus das Fest der Saraswati, der Weisheitsgöttin, feierten. In allen Wohnungen und an vielen Straßenecken wurden Statuen dieser Göttin aufgestellt und Blumen- und Speiseopfer dargebracht. Das Fest erreichte an den letzten beiden Tagen seinen Höhepunkt. Tag und Nacht wurden in großen und kleinen Umzügen, mit Rikschas, mit Pkw's, mit Lastkraftwagen oder zu Fuß die Statuen zur Ganga geführt und in den Fluß geworfen. Die ganze Stadt feierte mit viel Musik, Tanz und Lärm den Abschluß dieses Festes. Plötzlich waren das Organisationstalent und die Fähigkeit zur Gemeinschaft dieser Menschen mit Händen zu greifen. Der Besucher fragt

sich, welche Energie und Phantasie in den Menschen stecken, die solch ein Fest feiern können. Eine führende Mitarbeiterin in einer Sozialorganisation sprach es in einem Seminar mit etwa 200 Sozialarbeitern aus: „Wenn es uns gelänge, diese Energie auf die sozialpolitische Ebene zu übertragen, wären wir ein gutes Stück bei der Lösung der Probleme unserer Stadt weiter.“ Auch in den Bustees gibt es viele Anzeichen für solche Energien. Es haben sich hier viele kleine Komitees und Klubs, meist aus jungen Leuten, gebildet, die in Gemeinschaft versuchen, ihre Situation zu verbessern. Diese Entwicklung zeigt, daß es neben den vielen Menschen, die keinen Ausweg sehen, andere gibt, die nach dem Maß ihrer Möglichkeiten Gemeinschaften in den Bustees bilden. Es schlummert in den Menschen die Hoffnung auf ein besseres Leben.

Der Cathedral Relief Service zielt auf eine Zusammenarbeit mit diesen Komitees und Klubs in den Bustees. Denn die Menschen selbst sind das wichtigste Potential, von dem die Entwicklung in Kalkutta abhängt, insbesondere die Entwicklung in den Bustees.

Es wird die Tatsache anerkannt, daß die Menschen nicht gewartet haben, bis Programme und Dienstleistungen zu ihnen gebracht wurden, sondern daß sie selbst beeindruckende Anstrengungen unternommen haben, sich selbst zu helfen. Alle Aktivitäten, die von der Kathedrale ausgehen, zielen darauf, diese Initiativen der Busteebewohner zu unterstützen und zu fördern. Sie sind die ersten Partner des Cathedral Relief Service, mit denen die Zusammenarbeit gesucht wird.

In Kalkutta gibt es viele **freiwillige Sozialorganisationen**. 1969 haben sich 25 von ihnen zum **Calcutta Urban Consortium (CUSCON)** zusammengeschlossen. Dieser Dachverband will eine gut organisierte Bewegung zu Gunsten der Entwicklung von Busteekomitees in Gang bringen. Daneben wurde ein Programm für zwei ausgewählte Bustees ausgearbeitet. Die erste Gruppe Sozialarbeiter (25) begann ihre Arbeit im Januar 1971. Zuerst wurden alle Bustees in der Stadt erfaßt und für jedes Bustee eine Karte vorbereitet, auf der der Bedarf an Wasserversorgung, Latrinenaufbau, Gesundheitspflege, hygienische Maßnahmen usw. verzeichnet wurde. Diese Arbeit konnte nur gemeinsam mit den Busteekomitees geleistet werden. Auf dieser Grundlage wurde dann von Regierungsbehörden ein Plan für die technische Verbesserung der Lebensbedingungen in den Bustees ausgearbeitet. Die ganze Arbeit basiert auf der Teilnahme lokaler Gruppen und der Möglichkeit für diese Gruppen, ihre eigenen Wege zu machen. Heute sind die Mitarbeiter von CUSCON in den Bustees wohl bekannt und geschätzt. Die Bewohner wissen, daß hier Menschen zu ihnen kommen, die sie ernst nehmen und auf ihre Probleme und Vorstellungen eingehen. CUSCON trägt keine Dienstleistungen in die Bustees hinein, wenn nicht die Initiative von den dortigen Bewohnern ausgeht.

Heute unterstützt CUSCON kleine Zentren in den meisten Bustees von Kalkutta. Es sind **medizinische Stützpunkte**, in denen Ärzte unentgeltlich Sprechstunden halten; es sind kleine Schulen, in denen Sozialarbeiter unterrichten; es sind **kleine Ausbildungsstätten** für Handarbeiten, die Frauen zur gemeinschaftlichen Arbeit zusammenzuführen; es ist die Verteilung von Nahrungsmitteln an Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren; es sind **Beratungsstellen** für verschiedene Fragen und Probleme, die die Busteebewohner bewegen.

Alle Aktivitäten aber knüpfen an Initiativen der Bewohner an. Eine **Schule** wird z. B. nur dann unterstützt,

wenn die Bewohner das Haus für den Unterricht herrichten. Das gleiche gilt für die medizinischen Stützpunkte und alle anderen Einrichtungen. Dabei ist es weithin gelungen, die Komitees und Klubs in den Bustees für eine Zusammenarbeit mit CUSCON zu gewinnen, so daß die jungen Leute die Verteilung von Nahrungsmitteln an die Kinder vornehmen, Häuser reparieren und andere Arbeiten durchführen, die im Bereich ihrer Möglichkeiten liegen. Wir haben viele Hütten gesehen, die als Stützpunkte hergerichtet waren. Meist waren sie für sehr viele Zwecke verwendet. Wir haben gesehen, wie die Kinder in diesen Hütten und vor diesen Hütten unterrichtet wurden. Oft hatten diese Schulen 300 bis 500 Schüler, denen auf diese einfache Weise das Leben und Schreiben beigebracht wurde. Gerade die Schularbeit ist eine wichtige Aufgabe, denn die vielen Menschen sind Analphabeten. Die Arbeit wird mit der Hoffnung begonnen, daß die Regierung eines Tages diese Schulen in ihre Regie übernimmt und die Lehrkräfte auch bezahlt.

Die gute Zusammenarbeit ist einer der größten Erfolge, die CUSCON in Kalkutta erreicht hat. Hier sind Hindus, Moslems und Christen, ungeachtet ihres verschiedenen Glaubens, an der gleichen Sache engagiert und auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet: Die Stadt Kalkutta neuzugestalten und den Menschen zu einem besseren Leben zu verhelfen.

Unter dem Namen **Calcutta Metropolitan Development Authority (CMDA)** gründeten die Regierungsbehörden 1970 eine Organisation, die den Plan für die Sanierung der Bustees ausarbeiten sollte. Die Realisierung dieses Programms wurde Mitte 1971 gestartet. In einigen Bustees wurde die Wasserversorgung verbessert, einige Gassen wurden geplastert, Latrinen gebaut und offene und abgedeckte Abwassergräben angelegt. Aber diese Maßnahmen bleiben nutzlos, wenn es nicht gelingt, die Busteebewohner an diesen Programmen zu beteiligen, so daß es ihre Programme werden. Auf dieser Basis wurde eine Zusammenarbeit zwischen CMDA und CUSCON eingeleitet. Während CMDA die technischen Verbesserungen durchführte, versuchte CUSCON, die Busteekomitees in diese Arbeit einzubeziehen. Doch gab es hier manche Schwierigkeiten, weil die technischen Arbeiten oft ungenügend ausgeführt oder gar abgebrochen wurden, so daß die Busteebewohner außerordentlich skeptisch gegenüber den Sanierungsprogrammen geworden sind. Dennoch sind sich alle Beteiligten der Notwendigkeit einer guten Zusammenarbeit bewußt.

Seit Oktober 1974 gibt es in Kalkutta einen neuen Zusammenschluß mit dem Namen **Kalikata Basti Pragati Sangstha (KBPS)**, mit dem der Versuch unternommen wird, eine organisierte Zusammenarbeit zwischen CMDA und CUSCON durchzuführen. Das Ausmaß der Probleme und ihre Vielschichtigkeit erzeugt in Kalkutta ein Zusammengehen aller Kräfte.

4. Perspektiven für Kalkutta

Niemand kann mit Gewißheit sagen, wie die Entwicklung der Stadt verlaufen wird. Alle Prognosen stehen auf tönernen Füßen; denn die Zukunft Kalkuttas ist unlösbar mit der Entwicklung des indischen Subkontinents verbunden. Zwei Hauptaufgaben zeichnen sich für den Besucher aber ab.

1. Die betroffenen Menschen müssen in die **Neugestaltung der Stadt** einbezogen werden und ihre Zukunft selbst gestalten.
2. Die Arbeitslosigkeit, das Grundproblem der Men-

schen, muß überwunden werden. Dazu aber ist eine **Veränderung der Eigentumsverhältnisse** notwendig.

Die erste Aufgabe wird von CUSCON in Angriff genommen. Sie führt aber zwangsläufig in sozialpolitische und gesellschaftliche Auseinandersetzungen. Denn durch die Förderung der Initiativen in den Bustees entdecken die Menschen immer stärker ihre eigenen Möglichkeiten und Potenzen. Als in einem Bustee des Stadtteils Howrah von einem Tag zum anderen die Verteilung von Nahrungsmitteln für die Kinder gestoppt wurde, setzten sich die Busteebewohner zur Wehr. Sie organisierten eine Demonstration von 5000 Kindern in den Bustee. Daraufhin waren die Behörden zu Gesprächen bereit, und der Stopp wurde rückgängig gemacht. Die Aktion hatte Erfolg. Der Konflikt konnte noch einmal überwunden werden. Was aber wird, wenn sich solche Konflikte häufen oder verschärfen?

Wie wird sich CUSCON dann verhalten? Was wird die Kathedrale tun? Werden sich die Christen dann aus dem Geschehen zurückziehen oder auf der Seite der Busteebewohner sich in dem Konflikt engagieren? Führende Männer in CUSCON sehen diese Probleme ihres Weges und haben sich bereits entschieden. Aber wie viele es sein werden ist oft eine offene Frage. Völlig offen ist auch die Lösung der zweiten Aufgabe. Die Überwindung der Arbeitslosigkeit hängt von einer Neugestaltung der Gesellschaft ab und damit von den Interessen und realen Möglichkeiten der verschiedenen gesellschaftspolitischen Kräfte in der Stadt und im ganzen Land. Der Besucher ist über viele vernünftige Pläne erstaunt, die zur Überwindung dieser Frage existieren und die ihm von Planern und Politikern vorgeführt werden. Sie zielen darauf, vor allem die Landwirtschaft zu entwickeln. Denn trotz der großen Bevölkerungszahl einer Stadt wie Kalkutta darf nicht vergessen werden, daß 80 % aller Inder auf dem Lande leben. Gelingt es, die Dörfer zu entwickeln, könnte der Zustrom vom Land in die Stadt gebremst und Kalkutta entlastet werden. Außerdem könnte mit der Erhöhung der Kaufkraft auf dem Lande auch der Markt für die Industrie erweitert werden. Ein Dorf in der Nähe Kalkuttas zeigte uns, daß man mit wenigen Mitteln (Wasser, Saatgut, Düngemitteln) eine beträchtliche Steigerung erreichen kann. Dennoch — auch in diesem Dorf gab es krasse Gegensätze zwischen Mittelbauern und Besitzlosen. Als wir unsere Mittagsmalzeit beendet hatten, kamen die Armen des Dorfes und sammelten die Reste von unseren Tellern und nahmen sie mit in ihre Hütten. Nur eine Entwicklung, an der alle Anteil haben, kann einen wirklichen Fortschritt bringen.

Doch der Ansatz einer ausgewogenen Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrie erscheint vernünftig. Er setzt aber eine Umorientierung der Industrie in Kalkutta auf die Bedürfnisse der Bauern und der landwirtschaftlichen Produktion voraus. So bleibt die Frage, die wir immer wieder gestellt haben: Wo sind die gesellschaftlichen Kräfte, die ein Interesse an dieser Umstrukturierung haben, und verfügen sie über die wirtschaftliche und politische Macht, um diese Pläne in die Realität umzusetzen? Diese Frage ist ohne Antwort geblieben, denn sie berührt die Eigentumsverhältnisse, die nicht ohne Konflikt und Kampf entscheidend zu verändern sind.

Den Besucher überfällt immer wieder ein Gefühl der Ausweglosigkeit, zumal er sich von den Maßstäben seines eigenen Landes nicht einfach trennen kann. Umso mehr ist er beeindruckt von dem Willen, der Initiative und den Aktivitäten vieler Menschen in der Stadt Kalkutta. Sie sind die Hoffnung für diese Stadt. Niemand kann der Stadt von außen helfen, die entscheidenden Aufgaben zu lösen. Die Menschen dort müssen es selbst tun, und sie werden tun — gemeinsam, Hindus, Moslem, Christen.

Nr. 8) Mitteilungen des Ökumenisch-Missionarischen Zentrums Nr 87

Krisenherd Namibia

Als im Dezember 1975 die Konstituierung der Evangelisch-lutherischen Kirche im südlichen Afrika erfolgte, ein Zusammenschluß von 4 schwarzen Kirchen auf dem Territorium der Republik von Südafrika, waren Kirchen aus dem benachbarten Namibia (Südwestafrika) daran nicht beteiligt. In der Vorbereitungsphase hatten Gespräche auch mit Repräsentanten der Kirchen in Namibia stattgefunden, und es wurde Übereinstimmung darüber festgestellt, daß in der gegenwärtigen Situation die Einbeziehung von schwarzen Kirchen in Namibia in die neu zu gründende gemeinsame Kirche in Südafrika eine Fehlentscheidung wäre. Diese innerkirchliche Aussprache will auf dem

Hintergrund der politischen Auseinandersetzungen

um Namibia gesehen werden. Im völkerrechtlichen Sinn ist der Status von Namibia umstritten und ungeklärt. Der Internationale Gerichtshof hat zwar in Rechtsgutachten erklärt (1970 und 1971), daß Südafrikas Präsenz in Namibia rechtswidrig sei, aber die südafrikanische Regierung hat sich mit Hilfe eines Gesetzes für südwestafrikanische Angelegenheiten (South West Africa Affairs Act, 1969) die Oberhoheit über Namibia zugesichert und Namibia als 5. Provinz in ihr Regierungssystem einbezogen. Schon seit 1949 ist Südwestafrika im südafrikanischen Parlament vertreten (durch Weiße, die wie in Südafrika ausschließlich von Weißen gewählt werden). Seit Ende des 2. Weltkrieges haben die Vereinten Nationen 73 Entschließungen über die Namibia-Frage verabschiedet und die Herrschaft Südafrikas über Namibia als unrechtmäßig verurteilt. Der Internationale Gerichtshof wurde mehrfach mit dem Problem Namibia befaßt (1950, 1955, 1966, 1970, 1971) und hat verschiedene Gutachten abgegeben. Bisher hat sich jedoch die Republik Südafrika jeder Änderung des Status Namibia unnachgiebig widersetzt.

Die ehemalige deutsche Kolonie Südwestafrika wurde bereits 1915 von Südafrika in Verwaltung genommen und nach Ende des 1. Weltkrieges als Mandatsgebiet des Völkerbundes der südafrikanischen Regierung offiziell anvertraut. Damit war eine jährliche Berichtspflicht verbunden; denn Südafrika war mit der Erfüllung einer „heiligen und zivilisatorischen Aufgabe“ (Art. 22 der Völkerbundsatzung) beauftragt und gehalten, Fortschritt und Wohlergehen der Schwarzen in Südwestafrika zu fördern. Dieser Aufgabe unterzog sich Pretoria u. a. in der Weise, daß seit 1934 eine systematische Integrationspolitik verfolgt wurde.

Eine völlige Eingliederung Südwestafrikas gelang Pretoria zu Zeiten des Völkerbundes nicht. Als er aufgelöst wurde, entbrannte der Streit von neuem, nunmehr zwischen Südafrika und den Vereinten Nationen, und bis heute dauern die Auseinandersetzungen an. Um eine Lösung der völkerrechtlichen Fragen haben sich u. a. die afrikanischen Staaten Äthiopien und Liberia bemüht. Sie erhoben 1960 vor dem Internationalen Gerichtshof Klage gegen Südafrika, das das System der Apartheid in Südafrika nicht nur bestehen lasse, sondern verschärfe. Die Anklage wurde 1965 von Äthiopien und Liberia erweitert auf Verletzung der internationalen Menschenrechtsnorm. Erst 1966 nahm

der internationale Gerichtshof dazu Stellung und erklärte die Kläger für nicht legitimiert zur Anklage. Über die verfahrensrechtliche Entscheidung ging er nicht hinaus.

Anders jedoch die Vollversammlung der Vereinigten Nationen. Sie beschloß 1966, Südafrika das Mandat über Südwestafrika zu entziehen, setzte einen Rat für Südwestafrika ein und übertrug ihm ein Mandat. Dieses Gremium, gebildet von 11 Mitgliedern, verfügte jedoch über keinerlei Mittel, die Übernahme der Verwaltung des Landes durchzusetzen. Nur dies verfügte der Rat offiziell: Südwestafrika heißt fortan Namibia. Der Name erinnert daran, daß die Namibwüste an der Atlantikküste jahrhundertlang der Kolonialisierung durch Weiße eine Schranke setzte.

Nach wie vor trifft die Festlegung zu, daß Namibia fast auf allen Gebieten der Politik, Wirtschaft und hinsichtlich seiner sozialen Ordnung der Sonderstellung als Treuhandgebiet einer Weltorganisation beraubt worden ist (vgl. Herder-Korrespondenz 1972, H. 6, S. 291 ff.).

Die Bevölkerung von Namibia

wird mit rund 800 000 Menschen beziffert. Eine südafrikanische Volkszählung von 1970 liegt der folgenden Tabelle zugrunde.

Schwarze

Ovambo	342 455 = 46,2 %	} der Gesamt- bevöl- kerung
Damara	64 973 = 8,7 %	
Okavango	49 577 = 6,6 %	
Herero	49 203 = 6,6 %	
Ostcaprivier	25 009 = 3,3 %	
Buschleute	21 909 = 2,8 %	
Kaokovelder	6 467 = 0,9 %	
Tswana	3 719 = 0,5 %	
andere	14 756 = 2,0 %	
Schwarze insgesamt	578 068 = 77,6 %	

Weißer

Afrikaans sprechend	61 600 = 8,2 %	} der Gesamt- bevöl- kerung
Deutsch sprechend	20 000 = 2,6 %	
Englisch sprechend	7 250 = 1,0 %	
andere	1 800 = 0,2 %	
Weißer insgesamt	90 685 = 12,0 %	

Mischlinge

Nama	32 853 = 4,4 %	} der Gesamt- bevöl- kerung
Coloured	28 275 = 3,8 %	
Rehoboth Baster	16 474 = 2,2 %	
Mischlinge insgesamt	77 602 = 10,4 %	
Gesamtbevölkerung	746 328 = 100,0 %	

In ihrem Selbstverständnis dürften die namibianischen Volksgruppen nicht so scharf voneinander getrennt sein, wie die Übersicht annehmen läßt. Sie sind z. T. miteinander verwandt, z. T. haben sie sich schon in alten

Zeiten mit anderen Volksgruppen verbunden. Hinter den Zahlenangaben dürfte außerdem die Tendenz Südafrikas zu vermuten sein, die schwarze Bevölkerung möglichst gering, die weiße möglichst groß erscheinen zu lassen. Die South West Africa People's Organisation schätzt die schwarze Bevölkerung auf mindestens 1,5 Millionen (vgl. The Namibians of South West Africa, Minority Rights Group Nr. 19, 1974).

Mit der systematischen Ausdehnung der Apartheidspolitik in Namibia ging die Aufgliederung des Territoriums in völkisch abgegrenzte Gebiete, sog. Homelands oder Bantustans, Hand in Hand. 1964 veröffentlichte Pretoria den Odendaal-Plan, der eine Aufteilung des Gebietes in 10 Homelands, Ländereien für weiße Farmer und Regierungsgrundbesitz vorsieht. Seine Verwirklichung ist im Gange, langsam und nicht so zügig wie beabsichtigt. Anfängliche Zustimmung einzelner Volksgruppen, z. B. der Damara, ist inzwischen der weiterschauenden Erkenntnis gewichen, daß die Homeland-Politik die Schwarzen zu Fremden im eigenen Land macht.

Das Land umfaßt eine Gesamtfläche von 824 292 Quadratkilometern also mehr als das Siebenfache der DDR (mit 108 299 km²).

Die wirtschaftliche Bedeutung Namibias

läßt allein eine Aufzählung seiner wichtigsten Bodenschätze ermessen: Kupfer, Fluorkalzium, Diamanten, Zinn, Blei, Uran, Wolfram, Zink und Erdöl. Der Anteil der Bergbauprodukte am Export Namibias beträgt etwa mehr als 60 %. Damit ergibt sich ein Anteil von ca. 50 % der Bergwerke am öffentlichen Einkommen. Allein von den Minen in Namibia zog der Staat, die Republik Südafrikas, im Jahr 1970/71 42 Millionen Rand Steuern ein. Die Steuerabgaben aus dem Diamantenexport betragen jährlich 12 Mill. Rand. Eigene Handelsstatistiken für Namibia wurden bereits 1955 von Pretoria abgeschafft. Auch Produktionsstatistiken des Bergbaus hält Südafrika zurück, um seine wirtschaftliche Verflechtung mit Namibia nicht der Öffentlichkeit preiszugeben. Faktisch bildet Namibia eine entscheidende Einkommensquelle für die südafrikanische Republik (vgl. Herder Korrespondenz a. a. O.).

Funktionsfähig bleibt die Wirtschaft nur mit Hilfe der schwarzen Arbeitskräfte. Um sicher zu sein, hat man ein Kontraktarbeitersystem entworfen. Für 18 Monate dürfen Schwarze in weißen Gebieten, z. B. in der Industrie, in den Minen arbeiten. Da die südafrikanische Regierung die schwarzen Volksgruppen in unfruchtbare, ertragsarme Gebiete abgedrängt hatte und den Schwarzen die Ausreise aus diesen Homelands nur im Fall eines Arbeitsantritts genehmigt, hört der Zustrom billiger schwarzer Arbeitskräfte in der Regel nicht auf. Indirekt ist damit gesagt, daß Schwarze ihre Tätigkeit außerhalb des Homeland nicht selber wählen können, den Arbeitsplatz nicht ständig wechseln dürfen, von ihrer Familie getrennt leben müssen. Untergebracht sind sie während der Vertragszeit in Barackenlagern, die sie nicht zu verlassen haben, abgesehen von der Arbeitszeit. Kenner der Verhältnisse bezeichnen das Kontraktarbeitersystem als sublimierte Sklaverei.

Im Dezember 1971 traten 13 000 Vertragsarbeiter, alle aus der ethnischen Gruppe der Ovambo, in den Streik, der sich mit großer Schnelligkeit über das ganze Land ausbreitete. Das Kontraktssystem ist darauf hin etwas

verbessert, der Lohn leicht angehoben worden. Beim Ausbruch der Unruhen hatte die Regierung noch die Hoffnung, die aufsässigen Ovambo durch gefügigere Arbeiter aus den Volksgruppen der Damara, Herero und Kavango ersetzen können. Dies erwies sich jedoch als Illusion. Der Streik signalisierte eine wachsende Widerstandsbewegung gegen die Apartheidspolitik. Die Schwarzen Namibias entwickeln politische Wachsamkeit und werden auch in Zukunft aktiv sein.

Die Befreiungsbewegung SWAPO

(South West Africa People's Organization) hat sich um die Bildung politischen Bewußtseins aller namibianischen Volksgruppen verdient gemacht. Ihr Ziel ist ein selbständiges Namibia, das sie seit 1959 anstrebt. Welchen Stellenwert Pretoria der SWAPO zumißt, geht aus dem Verbot hervor, das 1963 erging und sich auf öffentliche Versammlungen der Bewegung erstreckt. Mit Recht wird diese Organisation als die größte und einflußreichste Vereinigung der Schwarzen und Mischlinge in Namibia bezeichnet. 1973 rief sie zum Boykott von Wahlen auf, die die südafrikanische Regierung für das Homeland der Ovambo angesetzt hatte.

Daraufhin betrug die Wahlbeteiligung nur 3 %.

Nach dem erwähnten verfahrensrechtlichen Entscheid des Internationalen Gerichtshofs 1966 faßte die SWAPO den Entschluß zum bewaffneten Kampf und gründete die „Befreiungsbewegung von Namibia“. Das trug der SWAPO intensivierte Verfolgung durch die südafrikanische Regierung ein. Ungefähr 2 250 Flüchtlinge aus Namibia leben in Sambia und Botswana. Im Rahmen des Möglichen wird ihnen von der SWAPO geholfen, die dazu einige Mittel auch dank des Programms zur Bekämpfung des Rassismus vom Ökumenischen Rat der Kirchen zur Verfügung hat.

Die scharfe Ablehnung der SWAPO durch die südafrikanische Regierung wird durch eine Erklärung der Vereinten Nationen vom Dezember 1973 ausgeglichen. Sie besagt, daß die SWAPO und eine andere politische Befreiungsbewegung, die SWANU, die einzigen rechtmäßigen Vertreter der namibianischen Volksgruppen sind.

Kirchen und christliche Gemeinschaften in Namibia

beurteilen die Situation und die mit ihr gegebene Aufgabe verschieden. Die Vereinigte Ev. luth. Kirche in Südwestafrika (VELSKWA) lehnt die Apartheidspolitik entschieden ab. Sie hat sich 1972 konstituiert und setzt sich aus 215 000 Gliedern der Ev. luth. Ovambokawango-Kirche (hervorgegangen aus finnischer Missionsarbeit) mit Bischof Leonard Auala und aus 115 000 Gliedern der Ev. luth. Kirche in Südwestafrika (hervorgegangen aus der Arbeit der Rheinischen Mission) mit Präses Dr. Lukas de Vries zusammen.

An die Kirchen in aller Welt appellierte Dr. Lukas de Vries, ihre Solidarität mit Namibia in der gegenwärtigen Krise zu bekunden.

Der schwarze Kirchenführer erklärte am 10. 9. 1975 in Genf, wo er mit Generalsekretär des LWB, Dr. Carl Mau, und leitenden Mitarbeitern des Weltbundes die kirchliche Situation in Namibia erörtert hat, er betrach-

te die Massenverhaftungen von schwarzen Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern in Namibia nicht als ein staatliches Vorgehen gegen mißliebige Einzelpersonen, sondern als einen direkten Angriff auf die Kirche in Namibia, um deren einflußreiche Position als eine Kraft, die für Frieden, Einheit und Versöhnung eintritt, zu schwächen.

Es sei Pflicht der Kirche, sich gegenüber der übrigen Welt dafür einzusetzen, daß sie auf diese Krise entsprechend reagiere, der die Kirche und ihre Angehörigen als Folge der Aktionen Südafrikas ausgesetzt sind, das selber vom Internationalen Gerichtshof zu einer „rechtswidrigen Besatzungsmacht“ erklärt wurde.

Präsident Dr. de Vries erinnert daran, daß die südafrikanischen Behörden seit Jahren versuchen, die Kirche zu schwächen und deren Freiheit zur Erfüllung ihrer Sendung zu beschneiden. Er verwies auf fortgesetzte Verletzungen der Freiheit in Namibia durch Verhaftungen, Ausweisungen und durch die Verweigerung von Aufenthaltsgenehmigungen für kirchliche Mitarbeiter aus dem Ausland.

Die gegenwärtige Verhaftungswelle treffe unter anderem sehr schwer das Erziehungswesen und die theologische Ausbildung der luth. Kirche, sie erfasse ferner solche Kirchenmitglieder, die den Mut hätten, für die Bevölkerung zu sprechen (LWB-informationen Nr. 45/1975, S. 2).

Zu den Gegnern der Apartheid gehören des weiteren die 113 000 katholischen Christen in Namibia und die 50 000 Anglikaner, ferner eine Unabhängige Afrikanische Kirche (African Methodist Episcopal Church) mit 6 000 Gliedern und schließlich eine separierte Herero-Kirche (Oruano) mit 20 000 Mitgliedern.

Nicht eindeutig ist die Haltung den aktuellen Gegenwartsfragen gegenüber auf Seiten der 13 000 Ev. luth. Christen deutscher Herkunft. Mehrere ihrer Pastoren haben Namibia verlassen, weil sie zu einer auch nur indirekten Stützung der Apartheidspolitik als weiße Mitarbeiter der weißen Bevölkerung nicht beitragen wollen. Ein Klärungsprozeß dieser Kirche ist dadurch vielleicht eingeleitet worden, aber eine Abklärung wird schwerfallen. Es sieht so aus, als werde sie hinausgeschoben.

Für die Apartheid und also für die südafrikanische Regierung treten auch in Namibia die drei Reformierten Kirchen ein, die in der Republik Südafrika die Position einnehmen, die im vorigen Jahrhundert bei uns die Landeskirchen innehatten, die Niederduitse Gereformeerde Kerk (NGK), die Gereformeerde Kerk und die Niederduitse Hervormde Kerk (vgl. Ruf in die Welt, 1974).

Diese kurze Aufzählung will nicht nur Angaben zur Kirchenstatistik machen. Vielmehr soll auf die Relevanz christlicher Existenz gewiesen werden. Nur rund 60 % der Bevölkerung von Namibia haben sich einer Kirche oder christlichen Gruppe angeschlossen. Bei wem werden die Nichtchristen Halt und Hilfe in den kommenden Auseinandersetzungen finden?

(gez.) Zimmermann

